

Master Thesis

für das Post Graduate Studium „Aufbaustudium Medizinrecht“
zur Erlangung des akademischen Grades
„Professional Master of Law (Medical Law)“ PLL.M,
an der Johannes Kepler Universität Linz

Haftung der Rettungsorganisationen für ihre Einsatzkräfte aus strafrechtlicher Sicht

Von: Mag. Gernot Fieber
Vittorellistraße 4/2/6
4040 Linz
Matrikelnummer 9157232
Mail: gernot.fieber@liwest.at
Tel.: 0699-15105015

Begutachter: Univ. Prof. Mag. Dr. Alois Birklbauer

Stand: Oktober 2009

Erklärung

Ich erkläre an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht verwendet habe und die benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen deutlich als solche kenntlich gemacht habe.

Linz, 04.10.2009

Mag. Gernot Fieber

Inhalt

1	Vorbemerkungen	6
1.1	Exkurs Zivilrecht	7
1.2	Fallbeispiel.....	8
2	Gerichtliches Strafrecht	9
2.1	Tun - Unterlassen	9
2.1.1	Garantenstellung.....	9
2.1.2	Rechtsgutsverletzung als Voraussetzung.....	10
2.2	Vorsatz - Fahrlässigkeitsdelikte	11
2.2.1	Fahrlässigkeit.....	11
2.2.1.1	Sorgfaltsmaßstab	12
2.2.1.2	Einlassungsfahrlässigkeit.....	13
2.2.2	Vorsatz.....	13
2.3	Organisationsverschulden.....	14
2.3.1	Auswahlverschulden	14
2.3.2	Exkurs zum SanG	15
2.3.2.1	Berufs- und Tätigkeitsbild	15
2.3.2.2	Fortbildungspflichten	16
2.3.2.3	Verschwiegenheitspflichten.....	16
2.4	Wesentliche Grundsätze des StGB.....	17
2.5	Kausalität und Zurechnung des Erfolges.....	19
2.5.1	Kausalität.....	19
2.5.2	Zurechnung	20
2.5.2.1	Objektive Zurechnung der Handlung	20
2.5.2.2	Objektive Zurechnung des Erfolges.....	23
2.5.2.3	Risikoerhöhung gegenüber rechtmäßigem Alternativverhalten	24
2.6	Rechtswidriges Verhalten	24
2.6.1	Rechtfertigungsgründe.....	25
2.6.1.1	rechtfertigende Notstand	25
2.6.1.2	Einwilligung	27
2.7	Schuld.....	28
2.7.1	Schuldunfähigkeit.....	28
2.7.2	Entschuldigender Notstand.....	29
2.7.3	Putativnotstand.....	29

2.7.4	Weisungen.....	30
2.8	Strafausschließung nach § 88 Abs 2 StGB	30
2.9	Rechtsfolgen – Strafen	31
2.9.1	Geldstrafen.....	31
2.9.2	Freiheitsstrafen	31
2.9.3	Diversion	31
3	Verwaltungsstrafrecht – Übertretung.....	32
3.1	Allgemeines.....	32
3.2	Verwaltungsübertretung.....	33
3.2.1	Tatbild	33
3.2.2	Rechtswidrigkeit.....	34
3.2.3	Verschulden	34
3.2.4	Vorsatz.....	35
3.2.5	Fahrlässigkeit.....	35
3.2.6	Vermutetes Verschulden	36
3.2.7	Schuldausschließungsgründe	36
4	Verbandsverantwortungsgesetz	37
4.1	Einleitende Vorbemerkungen – Kurzdarstellung des VbVG	37
4.1.1	Allgemeines.....	37
4.1.2	Probleme bei der Einordnung im Strafrecht	39
4.1.3	Schuldgrundsatz	39
4.1.4	VbVG als Teil des gerichtlichen Strafrechtes.....	41
4.1.5	Aufbau des VbVG	42
4.2	Systematik des VBVG	42
4.2.1	Schuld	42
4.2.2	Verbandsverantwortlichkeit	43
4.2.3	Verband.....	44
4.2.3.1	Juristische Person des privaten Rechts	44
4.2.3.2	Juristische Person des öffentlichen Rechts	44
4.2.4	Entscheidungsträger – Mitarbeiter	45
4.2.4.1	Entscheidungsträger	46
4.2.4.2	Mitarbeiter	46
4.2.5	Tatbegehung	47
4.2.5.1	durch den Entscheidungsträger	47
4.2.5.2	durch den Mitarbeiter.....	47

4.2.6	Verbandsgeldbuße	49
4.2.6.1	Erschwerungsgründe.....	50
4.2.6.2	Milderungsgründe (§ 5 Abs 3 VbVG).....	50
4.2.6.3	Höhe des Tagessatzes	50
4.2.6.4	Abschöpfung	52
4.2.6.5	Exkurs Finanzvergehen.....	52
4.3	Haftung von Rettungsorganisationen nach dem VbVG	52
5	Zusammenfassung	55
6	Abkürzungsverzeichnis.....	57
7	Literaturverzeichnis.....	59

1 Vorbemerkungen

Neben der spannenden rechtlichen Auseinandersetzung mit dem gewählten Thema ist meine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit in den verschiedensten Bereichen einer Rettungsorganisation (etwa: Sanitäter, Einsatzfahrer, Leitstellendisponent, Lehrbeauftragter und derzeit als Offizier) Hintergrund dieser Arbeit. In meiner knapp 20jährigen Erfahrung bei dieser Rettungsorganisation sind mir immer wieder Haftungsprobleme aufgefallen und in gewissen Situationen wurde ich damit konfrontiert, dass Mitarbeiter nur schwer eingesehen haben, dass sie sich am Rand der Legalität bewegt haben bzw. ihr Handeln durchaus geneigt war, Ersatzansprüche nach sich zu ziehen. Darüber hinaus hat mich verblüfft, dass Führungsebenen „locker“ über diese Probleme hinweggesehen haben.

Die Mitarbeit bei Rettungsorganisationen kann sehr unterschiedlich ausgestaltet sein. Neben einer hauptberuflichen Tätigkeit sind bei den beiden großen oberösterreichischen Rettungsorganisationen (Arbeitersamariterbund und Rotes Kreuz) täglich viele Zivildienstler und ehrenamtliche Mitarbeiter im Einsatz. So unterschiedlich wie die Beschäftigungsverhältnisse und die Aufgaben sind auch die möglichen Ersatzansprüche.

In der vorliegenden Arbeit sollen am Beginn jene Bereiche erörtert werden, die jeden Mitarbeiter im Rettungsdienst persönlich treffen und eine persönliche Verantwortung nach sich ziehen können – somit das **gerichtliche Strafrecht** und das **Verwaltungsstrafrecht**. Keine Berücksichtigung finden in dieser Arbeit die (zivilrechtlichen) Schadenersatzansprüche.

Kern der Arbeit soll weiters das relativ neue **Verbandsverantwortlichkeitsgesetz** sein, vor allem die Frage, ob es Mitarbeiter bzw. Führungskräfte nun eventuell einem zweiten Haftungsgrund aussetzt und welche möglichen Konsequenzen dies nach sich ziehen kann.

Die in den vorangegangenen Kapiteln angesprochenen Themen sind – für sich betrachtet – sicher geeignet, die Tätigkeit des Sanitäters kritisch zu betrachten.

Im Bereich der Medizin wird allgemein die Problematik der ausufernden Haftungsproblematik verstärkt diskutiert. Zündstoff erhält diese Diskussion auch durch die Berichterstattung der Medien über Sensationsprozesse in den USA, wo Firmen bzw. Personen zur Zahlung von enorm hohen Entschädigungssummen verurteilt werden können.

Zur Beruhigung kann gesagt werden, dass ein Vergleich der österreichischen Rechtsordnung mit jener der USA nicht gezogen werden kann. Summen, die in den USA in der ersten Instanz zugesprochen werden, sind in Österreich (alleine wegen der grundlegenden Prinzipien) nicht denkbar. Eine Gefahr, dass auch die sog. „amerikanischen Verhältnisse“ bei uns Einzug halten (Defensivmedizin, allgemeine Verunsicherung, etc.) kann somit ausgeschlossen werden.

Allerdings ist es so, dass beispielsweise Ärzte, Krankenschwestern und auch Sanitäter Tätigkeiten ausüben, die gefahreneig sind - und zwar in einem hohen Maß. Ein Fehler in dieser Tätigkeit bedeutet zwar nicht unbedingt eine Gefahr für Sach- und Vermögenswerte (so wie etwa bei den vielen anderen Berufen) – aber es droht die Gefährdung von Gesundheit oder Leben.

1.1 Exkurs Zivilrecht

Neben dem Behandlungsvertrag, der grundsätzlich zwischen dem medizinischen Leistungserbringer auf der einen Seite und dem Patienten auf der anderen Seite die Rechtsbeziehung kennzeichnet, tritt bei einem Notfallpatienten das Rechtsverhältnis der „Geschäftsführung ohne Auftrag“ bzw. „der Geschäftsführung im Notfall“ in den Vordergrund.

Dh. es tritt die notwendige Aufklärung in den Hintergrund. Etwaige Haftungsfragen für Schäden am Patienten sind in Hinblick auf einen Behandlungsfehler (etwa: Unachtsamkeit, Verletzung der Sorgfaltspflicht) oder eines Kunstfehlers (darunter wird das Abweichen von den anerkannten med. Regeln verstanden) zu beurteilen.

Derartige Ansprüche werden generell gegen den Träger der Rettungsorganisation geltend gemacht. Für diese physische oder juristische Person (= Ret-

tungsorganisation oder Gebietskörperschaft) wird der (eventuelle) Schädiger tätig. Dies betrifft neben hauptberuflichen auch gleichermaßen die ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter.

Für eine entsprechende und ausreichende Organisation ist jedenfalls der Träger der Rettungsorganisation verantwortlich!

Es besteht die Möglichkeit, dass der Dienstgeber (= schadenersatzpflichtiger Geschäftsherr) Regress gegenüber dem schädigenden Mitarbeiter übt. Allerdings unterliegt ein solcher Regress wesentlichen Einschränkungen. Nach dem DHG ist keine Haftung des Dienstnehmers gegeben, wenn es sich um eine entschuldbare Fehlleistung handelt. Ebenso ist bei leichter Fahrlässigkeit ein gänzlicher Entfall der Ersatzpflicht möglich. Eine Mäßigung des Regresses steht überdies dem entscheidenden Gericht zu.

Im Gegensatz zur Haftung nach dem Zivilrecht, die primär den Geschäftsherrn trifft (siehe oben), bedeutet die strafrechtliche Haftung, dass der Täter persönlich haftet.

1.2 Fallbeispiel

OLG Wien (OLG Wien, KRSIlg 818): objektiv sorgfaltswidrig ist, dass ein Rettungsarzt einen Obdachlosen nicht ärztlich untersucht hat, sondern ihn „nur“ als betrunken einstufte, nachdem dieser dem Arzt die Frage, ob ihm etwas fehle, verneint hat.¹

¹ Aigner et al., Handbuch Medizinrecht⁸ (2008) II/36

2 Gerichtliches Strafrecht

2.1 Tun - Unterlassen

Wie im (zivilrechtlichen) Schadenersatzrecht unterscheidet das Strafrecht zwischen einem aktiven **Tun** und einem **Unterlassen** – vgl. dazu § 2 StGB.² Sowohl ein Unterlassen als auch das aktive Tun (Begehen) kann strafbares Verhalten sein.³

Wenn der Gesetzgeber wie etwa bei § 94 Abs 1 StGB (Imstichlassen eines Verletzten) oder § 95 StGB (Unterlassene Hilfeleistung) die bloße Nichtvornahme eines erforderlichen Tuns mit Strafe bedroht, so liegt ein **echtes Unterlassungsdelikt** vor.

Bedroht das Gesetz eine Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, ist derjenige, der es unterlässt, diesen Erfolg abzuwenden (obwohl er durch die Rechtsordnung dazu verpflichtet ist), ebenfalls strafbar. Somit sind alle Erfolgsdelikte für Personen mit einer **Garantenstellung** (= Erfolgsabwendungspflicht) auch bei der Nichtvornahme des erforderlichen Tuns strafbar. Zu diesem **unechten Unterlassungsdelikt** vergleiche §§ 2, 79 StGB (etwa wenn die Mutter nach der Geburt es unterlässt, das Neugeborene zu versorgen).

2.1.1 Garantenstellung

Eine sog. **Garantenstellung** haben Personen, die von der Rechtsordnung zur Schadensabwendung von Personen verpflichtet sind. Eine solche Garantenstellung kann aus dem Gesetz, einem Vertrag oder vorangegangenen Handlungen erwachsen. Wird ein Delikt dadurch verwirklicht, dass eine rechtlich gebotene Handlung nicht gesetzt wird, so wird dies einer Begehung durch aktives Tun gleichgesetzt.

Diese Garantenstellung hat im Rettungsdienst eine bedeutende Position, denn Sanitäter (Notärzte und sonstige Gesundheitsberufe) sind grundsätzlich durch Gesetz oder Vertrag zur Leistung von Hilfe verpflichtet.⁴

Als Extrembeispiel für eine solche Garantenstellung ist der Fall der nicht fachgerechten Untersuchung des Obdachlosen (siehe Beispiel) anzuführen.

² Birklbauer/Tischlinger, StGB²⁰ AT (2008) 32 f

³ Strauß, Lehrbuch (2002) 579

⁴ Birklbauer/Tischlinger, StGB²⁰ AT (2008) 32

Der Arzt hat den Obdachlosen zwar gefragt, ob ihm etwas fehlt, hat es aber nach Verneinung dieser Frage unterlassen, eine genaue Untersuchung vorzunehmen. So konnte ein Zwölffingerdarmgeschwür nicht rechtzeitig erkannt und behandelt werden – der Patient ist an inneren Blutungen kurze Zeit später verstorben.

Für einen Angehörigen eines Gesundheitsberufes bzw. eines Mitarbeiters eines Rettungsdienstes ist jedoch die Verpflichtung zur Hilfeleistung (Garantenstellung) nicht auf alle Lebenslagen auszudehnen. Vielmehr bleibt es bei den generellen Hilfeleistungspflichten, die sich für Sanitäter etwa aus § 94 StGB (Imstichlassen eines Verletzten) und § 95 StGB (Unterlassung der Hilfeleistung) ergeben.

2.1.2 Rechtsgutsverletzung als Voraussetzung

Strafbares Verhalten ist dann gegeben, wenn gesetzlich geschützte Rechtsgüter durch ein solches strafbares Verhalten bedroht oder verletzt werden.

Derartige Rechtsgüter sind etwa:

- Leben und Gesundheit (die strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben finden sich in § 75 bis § 95 StGB)
- Eigentum (Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen in den § 125 bis § 168e),
- Freiheit (geregelt in den § 99 bis § 110 StGB) und
- Ehre (§ 111 bis § 117 StGB).

Im Strafgesetzbuch (StGB) sind mehr als 200 strafbare Handlungen aufgeführt und jedem dieser sog. Tatbestände die entsprechende Rechtsfolge zugeordnet.

§ 75. Wer einen anderen tötet (= **Tatbestand**),

ist mit Freiheitsstrafe von zehn bis zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen (= **Rechtsfolge**).

Wie bereits kurz erwähnt, wird im StGB grundsätzlich auf die Verwirklichung eines Erfolges abgestellt. So ist als „Erfolg“ einer Handlung oder Unterlassung etwa der Tod des Patienten (§ 80 StGB) oder Körperverletzungen sowie Gesundheitsschäden (§ 88 StGB) verpönt.

Zu den **Körperverletzungen** zählen etwa:

- Wunden
- Brüche
- Verrenkungen, etc.

Gesundheitsschäden sind beispielsweise:

- Infektionen
- Hepatitis etc.

In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass je nach Schwere der Körperverletzung eine höhere Strafe in Betracht kommt - § 84 Abs 1 StGB und § 88 Abs 4 StGB sind dazu die entsprechenden Normen. So werden diese herangezogen, wenn beispielsweise ein Gips länger als 24 Tage getragen werden muss oder die Berufsunfähigkeit länger als 24 Tage dauert.⁵

2.2 Vorsatz - Fahrlässigkeitsdelikte

Bei **Vorsatzdelikten** ist vom Gesetz nur vorsätzliches Handeln mit Strafe bedroht (dazu § 7 Abs 1 StGB). Eine Strafbarkeit bei **Fahrlässigkeit** liegt nur dann vor, wenn eine entsprechende Strafbestimmung für das fahrlässige Handeln vorhanden ist (etwa fahrlässige Tötung nach § 80 StGB oder fahrlässige Körperverletzung § 88 StGB).

2.2.1 Fahrlässigkeit

Wird die gebotene Sorgfalt außer Acht gelassen, spricht man grundsätzlich von Fahrlässigkeit. Im Strafrecht handelt fahrlässig, wer es für möglich hält, dass ein strafrechtlich relevanter Sachverhalt verwirklicht wird, ihn jedoch nicht herbeiführen will.

⁵ Aigner et al., Handbuch Medizinrecht⁸ (2008) II 38; Birklbauer/Tischlinger, StGB²⁰ BT (2008) 50 f und 56

In diesem Zusammenhang sind die Sorgfaltsmaßstäbe für den Rettungsdienst näher zu beleuchten.

2.2.1.1 Sorgfaltsmaßstab

Primär ist jenes Verhalten festzustellen, welches ein einsichtiger und besonnener Mensch aus dem Verkehrskreis des Täters (also ausgestattet mit dem Sonderwissen – etwa eines Sanitäters) in der konkreten Situation an den Tag gelegt hätte – oder sich anders verhalten hätte. Abgestellt wird auf die in der Juristerei immer wieder vorkommende „**Modellfigur**“.

Im Zivilrecht ist als Haftungsmaßstab der Wissensstand eines Sachverständigen vorhanden. Das bedeutet, dass jemand, der nach außen hin zu erkennen gibt, ein Fachmann oder Sachverständiger zu sein (darunter fallen etwa auch Sanitäter für den Sanitätsbereich!), die typischen Fähigkeiten des Berufsstandes zu erbringen hat. Dies betrifft sowohl haupt- als auch ehrenamtliche Mitarbeiter.

Zusätzlich haben die Mitarbeiter jedenfalls auch die internen bzw. spezifischen Rechtsvorschriften zu beachten und einzuhalten. So etwa interne Anordnungen der Rettungsorganisation. Neben den Vorschriften, die sich aus den ungeschriebenen Sorgfaltsregeln des betreffenden Verkehrskreises ergeben (etwa „lege artes“ der Heilbehandlung), wird dem sog. „state of the art“ eine enorme Bedeutung zugemessen.⁶

„State of the art“ bedeutet, dass – ohne der gesetzlichen Regelung – die Wissenschaft diesen Wissensstandard selber definiert und ständig weiterentwickelt.

Sanitäter haben ihr Handeln jedenfalls nach den Sorgfaltsregeln des entsprechenden Verkehrskreises (state of the art, lege artes) zu richten. Verdeutlicht wird dies (und erhält dadurch natürlich haftungsrechtliche Bedeutung) durch die zwingende **Fortbildung** der Sanitäter (vgl. dazu SanG).

⁶ Strauß, Lehrbuch (2002) 581

2.2.1.2 Einlassungsfahrlässigkeit

Von Einlassungsfahrlässigkeit wird dann gesprochen, wenn eine Tätigkeit vom Täter übernommen wurde, von der er erkennen kann, ihr nicht gewachsen zu sein. Darunter wird die Pflicht verstanden, die **eigene Unzulänglichkeit** zu kennen bzw. seine **eigenen Grenzen** zu erkennen.

Beispielsweise handelt ein Sanitäter fahrlässig (iSd Einlassungsfahrlässigkeit), wenn er weiß, dass er den Patienten wegen dessen Gewicht nicht aufheben kann, er es dennoch macht, der Tragesessel mit dem Patienten fallen gelassen wird und der Patient dabei erheblich verletzt wird.

Da die Kompetenzen der Sanitäter und Notfallsanitäter genau festgelegt sind, kann eine Überschreitung dieser genau zugewiesenen Tätigkeiten sowie die Vernachlässigung der entsprechenden Fortbildung ebenfalls haftungsrechtlich relevant werden – iSd Einlassungsfahrlässigkeit.

2.2.2 Vorsatz

Neben den Fahrlässigkeitsdelikten sind auch im medizinischen Bereich **Vorsatzdelikte** denkbar. So etwa, wenn durch einen Sanitäter der Gesundheitszustand eines „prominenten“ Patienten preisgegeben wird – und der Sanitäter vom Patienten nicht der Verschwiegenheit entbunden worden ist (vgl. § 121 StGB).

Seitens des Gesetzgebers wird allerdings honoriert, dass den Leistungen im Gesundheitsbereich eine größere Gefahr innewohnt. So besteht etwa der Strafausschluss des § 88 Abs 2 StGB, wenn den Täter kein schweres Verschulden trifft und die Gesundheitsschädigung bzw. die Berufsunfähigkeit des Opfers nicht mehr als 14 Tage dauert.

Eventuell kann es darüber hinaus zu einer Strafe im Rahmen des **Verwaltungsstrafrechtes** kommen, etwa im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen.

2.3 Organisationsverschulden

Die Sorgfaltspflichten, die in diesem Zusammenhang etwa an die Träger von Rettungsorganisationen gestellt werden, erlangen immer größere Bedeutung. Das komplexer werdende arbeitsteilige medizinische Geschehen erfordert enorme Umsicht und Einsatz hinsichtlich der **Planung, Kontrolle** und **Koordination** der gesamten medizinischen Abläufe (vgl. dazu die entsprechenden Ausbildungsinhalte des SanG – Einsatztaktik § 37).

Allerdings ist auch hier anzuführen, dass die Bewertung des Einzelfalles unbedingt notwendig ist. Denn es ist jedenfalls darauf abzustellen, was in der konkreten Situation möglich gewesen ist – äußere Faktoren (etwa Witterung, Uhrzeit) haben eine Auswirkung auf den Sorgfaltsmaßstab der im Einsatz befindlichen Sanitäter bzw. Ärzte. Erstreckt wird dies auch auf die organisatorischen Möglichkeiten der Institution.

Das SanG enthält einige Vorschriften, die als sog. Schutzvorschriften zum Wohl des Patienten angesehen werden müssen. So etwa, dass bei entsprechenden Indikationen ein Arzt (Notarzt) zwingend nachgefordert werden muss.⁷ Für Schäden die durch eine Nichtalarmierung oder Nicht-Nachforderung durch den Sanitäter beim Patienten entstehen, ist die Haftung des Sanitäters (zumindest rechtlich) vorstellbar. Ist die Nachforderung des Arztes aufgrund eines organisatorischen Mangels nicht möglich, so wird die Haftung des Trägers der Rettungsorganisation (Organisationsverschulden) relevant.

2.3.1 Auswahlverschulden

Für die Besorgung von fachlich hochwertigen Tätigkeiten ist seitens des Trägers einer Rettungsorganisation entsprechend qualifiziertes Personal einzusetzen. Neben rechtlichen Vorschriften (etwa festgelegte Tätigkeitsbereiche) sind auch **Qualifikationserfordernisse** zu beachten. Nachdem weder im SanG noch im ÄrzteG Altersgrenzen für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeiten vorgesehen sind, liegt es etwa in der jeweiligen Verantwortung des

⁷ Strauß, Lehrbuch (2002) 579

Trägers der Rettungsorganisation, bei der Auswahl der Mitarbeiter auf diese Umstände (sowie weitere fachliche Fähigkeiten) Bedacht zu nehmen.

Hinsichtlich der fehlenden Altersgrenzen ist anzumerken, dass das Erreichen eines gewissen Alters nicht Gleichzusetzen mit dem Verlust spezieller Fähigkeiten ist. Grundsätzlich kann es auch vorkommen, dass der Verlust bereits vor dem Überschreiten der „Altersgrenze“ eintritt oder aber die konkreten Fähigkeiten nie erworben wurden.

Eng mit dem **Auswahlverschulden** ist die **Einlassungsfahrlässigkeit** (siehe oben) verbunden und zu bedenken.

2.3.2 Exkurs zum SanG

Der Schutzzweck von Normen wurde bereits kurz erwähnt. Im SanG finden sich einige solcher Schutzvorschriften. So etwa die Verpflichtung der Sanitäter, den Notarzt (bei gewissen Indikationen) nachzufordern bzw. eine Verständigung zu veranlassen.

Hier muss nochmals darauf hingewiesen werden, dass ein Schutzgesetz iSd § 1311 ABGB nicht nur ein Gesetz im tatsächlichen Sinn ist, sondern jede Rechtsvorschrift darunter zu verstehen ist, die inhaltlich einen Schutzzweck verfolgt (also auch interne Anordnungen von Rettungsorganisationen die den Mitarbeitern bestimmte Pflichten auferlegen, um die Schädigung von Patienten zu verhindern).

2.3.2.1 Berufs- und Tätigkeitsbild

Die gesetzlich normierten Berufs- und Tätigkeitsbilder (und die entsprechenden Ausbildungsvorschriften) beschreiben in der Regel auch Vorgaben für den Schutz der Patienten.

So ist etwa die Unterscheidung gem §§ 9 ff SanG zwischen Sanitäter und Sanitäter mit Notfallkompetenz⁸ als **Schutzvorschrift** im Sinne des Patientenwohles zu verstehen. Darüber hinaus noch jede Bestimmung, die eine bestimmte Tätigkeit an eine gewisse Qualifikation des Sanitäters knüpft.

Diese Bestimmungen sind in Hinblick auf eine mögliche Haftung des Trägers der Rettungsorganisation (etwa durch Auswahl- oder Organisationsverschul-

⁸ Schörkl, Das Sanitätergesetz; RdM. 2003/2, 7 f

den) beachtlich. Klarerweise muss auch ein Arzt (Anordnungsverantwortung, Vertrauensgrundsatz) und der Sanitäter selber (Einlassungsfahrlässigkeit, wenn keine hinreichende Ausbildung vorliegt) diese Punkte berücksichtigen, um in kein haftungsrechtliches Problem zu gelangen.

2.3.2.2 Fortbildungspflichten

Kommt ein Sanitäter den auferlegten Pflichten zur Fortbildung bzw. Rezertifizierung (Stichwort Defibrillation) nicht nach, so führt dies zum Ruhen der entsprechenden Berechtigung des Sanitäters. Wenn die Anzahl der ausstehenden Fortbildungsstunden mehr als 100 beträgt, so kommt es überhaupt zum Erlöschen der Befähigung, als Sanitäter tätig zu sein.

Derartige Verpflichtungen zur Fortbildung tragen jedenfalls zum **Schutz** des **Patientenwohles** bei, denn nur durch Beherrschen der Maßnahmen (auf dem aktuellsten Stand der medizinischen Wissenschaft) kann eine bestmögliche Versorgung gewährleistet sein.

2.3.2.3 Verschwiegenheitspflichten

Neben den entsprechenden Regelungen in den Normen der Gesundheitsberufe (so auch im ÄrzteG und SanG) sehen auch weitere Rechtsnormen den Schutz gesundheitsbezogener Daten vor. So etwa § 4 DSGVO oder § 121 StGB.

In diesem Bereich werden vom SanG mehr Daten und Informationen (etwa: Vermögensverhältnisse, persönliche Beziehungen) als schutzwürdig erachtet als etwa durch das StGB (das nur die Verwertung oder Offenbarung eines den Gesundheitszustandes einer Person betreffenden Geheimnisses verbietet).

Da das Sanitäter im SanG gesetzlich geregelt sind und damit als (nichtärztlicher) Gesundheitsberuf anzusehen sind unterliegen sie auch § 121 StGB.

Die Regelung des SanG (Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung) stellt hingegen eine **Verwaltungsübertretung** dar.

Wird der Sanitäter von der Verschwiegenheit entbunden, so besteht nach dem SanG die ausdrückliche Auskunftspflicht gegenüber den Personen, die als auskunftsberechtigt genannt wurden.

2.4 Wesentliche Grundsätze des StGB

Nullum crimen sine lege - keine Strafe ohne Gesetz (§ 1 StGB). § 1 StGB enthält ein ausdrückliches **Rückwirkungsverbot** für Strafen und vorbeugende Maßnahmen.

Der nullum-crimen Grundsatz kann in folgende vier Bereiche zerlegt werden:

- **Nullum crimen sine lege praevia** – eine Straftat die zur Zeit der Begehung straffrei war, kann nicht nachträglich für strafbar erklärt werden.
- **Nullum crimen sine lege scripta** – die Tat muss bereits zur Zeit ihrer Begehung ausdrücklich durch Gesetz mit Strafe bedroht sein.
- Eine schwerere Strafe als die zur Zeit der Begehung angedrohte darf nicht ausgesprochen werden.
- Eine vorbeugende Maßnahme darf nur angeordnet werden, wenn im Zeitpunkt der Tat entweder diese Maßnahme oder eine der Art nach vergleichbare Strafe oder vorbeugende Maßnahme im Gesetz vorgesehen war.⁹

Daneben ist im o.a. nullum crimen Grundsatz auch ein Bestimmtheitsgebot enthalten, wonach die gesetzlich normierten Tatbestände im Sinne einer Garantiefunktion ausreichend bestimmt sein müssen – nullum **crimen sine lege certa** ist hier der Grundsatz.

Zusätzlich beinhaltet dieser Grundsatz das sog. **Analogieverbot**, dh. bestehende Straflücken dürfen nicht (wie sonst durchaus im juristischen Bereich üblich) mittels Analogie geschlossen werden – allerdings bezieht sich dieses Verbot nur darauf, dass die Straflücke zu Lasten des Täters mittels Analogie geschlossen werden würde.¹⁰

Wird also aus dem Katalog des Strafrechtes kein Tatbestand gefunden, der auf eine Handlung (oder ein Unterlassen) anwendbar ist, so kann auch keine Strafe nach dem StGB verhängt werden. Davon nicht betroffen sind jedoch

⁹ Birklbauer/Tischlinger, StGB²⁰ AT (2008) 31

¹⁰ Birklbauer/Tischlinger, StGB²⁰ AT (2008) 31

andere Strafen, die etwa von Verwaltungsbehörden verhängt werden.¹¹ Hier ist anzumerken, dass der erwähnte nullum crimen Grundsatz auch für das Verwaltungsstrafrecht Gültigkeit hat (Art 7 EMRK).

Neben dem Grundsatz nulla crimen sine lege (welcher nicht nur in § 1 StGB einfachgesetzlich geregelt, sondern auch im Verfassungsrang [Art. 18 Abs. 1 B-VG und Art 7 Abs 1 EMRK] verankert ist¹²) ist auch zu beachten, dass eine Bestrafung nach dem StGB nur bei einer **rechtswidrigen** und **schuldhaften** Handlung (Unterlassung) möglich ist, wobei im § 4 StGB festgehalten wird, dass es keine Strafe ohne eigene Schuld gibt. Die Haftung nach dem StGB ist somit eine persönliche und kann nicht abgewälzt werden. Daran hat auch das im Kapitel 5 angeführte Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) nichts geändert.

Voraussetzungen für eine Bestrafung sind somit:

- Erfüllen eines gesetzlichen Tatbestandes
- Fehlen eines Rechtfertigungsgrundes
- Fehlen eines Entschuldigungsgrundes und
- Fehlen anderer Strafausschließungs- oder Strafaufhebungsgründe.

Auch wenn keine strafrechtliche Haftung gegeben ist, kann eine zivilrechtliche Haftung (Schadenersatz) vorhanden sein. Ebenso sind disziplinarrechtliche Konsequenzen durch das Fehlen einer strafrechtlichen Verurteilung nicht ausgeschlossen. Klarerweise können diese Ersatzansprüche auch zusätzlich zu einer strafrechtlichen Haftung überlegt und geltend gemacht werden.¹³

Zu berücksichtigen ist jedoch der Grundsatz **ne bis in idem** (Artikel 4 Absatz 1 des 7. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention – ZPMRK – in Österreich im Verfassungsrang), der besagt, dass niemand wegen ein- und derselben Straftat in einem Strafverfahren des selben Staates

¹¹ *Strauß*, Lehrbuch (2002) 562 f; *Aigner et al.*, Handbuch Medizinrecht⁸ (2008) II/34; *Kienapfel/Höpfel*, Strafrecht¹³ AT (2009) 12 f

¹² *Birklbauer/Tischlinger*, StGB²⁰ AT (2008) 31

¹³ *Aigner et al.*, Handbuch Medizinrecht⁸ (2008) II/34

verfolgt oder bestraft werden darf. Hier wird somit das Verbot der Doppelbestrafung und der Doppelverfolgung festgelegt.

Eine Notärztin verursacht beim Patienten durch eine unterlassene Behandlung einen bleibenden Schaden. Sie wird strafrechtlich wegen Körperverletzung verurteilt. Daneben wird ein Disziplinarverfahren bei der Ärztekammer eingeleitet welches ebenfalls negativ für die Medizinerin ausgeht. Die finanziellen Folgen der Verfahren sind beträchtlich.

Schwierigkeiten bereitet dieser Grundsatz in der Regel dort, wo neben der Strafgerichtsbarkeit eventuell eine Strafe nach dem Verwaltungsrecht auszusprechen ist. Ebenso denkbar wären standesrechtliche Konsequenzen (Strafen), die nach erfolgter strafrechtlicher Verurteilung ausgesprochen werden. Gelöst wird diese Problematik, dass derartige Disziplinarreaktionen nicht als Strafe angesehen werden. Somit kann im – am Beginn der Seite angeführten – Fallbeispiel für die einschreitende Notärztin eine dreifache Sanktion erfolgen.

2.5 Kausalität und Zurechnung des Erfolges

- Kausalität
 - Zurechnung und
 - Risikoerhöhung gegenüber dem rechtmäßigen Alternativverhalten
- bilden hier die Prüfungskriterien.

2.5.1 Kausalität

Der Schädiger hat - wie im Zivilrecht (Schadenersatz) - nur für solche Folgen (Nachteile) zu haften, die durch sein Verhalten (Tun oder Unterlassen) hervorgerufen worden sind. Die Kausalität wird auch hier durch die „**conditio sine qua non** – Formel“¹⁴ geprüft. **Kausal** ist ein Tun für einen Erfolg nur dann, wenn es nicht weggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in der tatsächlichen Gestalt ausbliebe. Für die Prüfung, ob ein Unterlassen kausal

¹⁴ Aigner et al., Handbuch Medizinrecht⁸ (2008) II/38

war, ist die Frage zu klären, ob beim Hinzudenken der Handlung der Erfolg in der konkreten Form eingetreten wäre (sog. hypothetische Kausalität).¹⁵

Anders als im Schadenersatzrecht gibt es im Strafrecht keine Beweislastverteilung, die dem Beschuldigten Schwierigkeiten bereiten könnte. Es entfällt also die strafrechtliche Haftung, wenn die Kausalität **nicht** nachgewiesen werden kann.

Als Grundsatz gilt hier: **in dubio pro reo** – im Zweifel für den Angeklagten oder im Zweifel ist freizusprechen bzw. im Vorfeld das strafprozessuale Ermittlungsverfahren einzustellen.

2.5.2 Zurechnung

2.5.2.1 Objektive Zurechnung der Handlung

Grundsätzlich wird ein Tatbestand dann verwirklicht, wenn eine Handlung kausal ist für den eingetretenen Erfolg.

Handlungen, die schon auf Grund ihrer Gefährlichkeit als **objektiv sorgfaltswidrig** eingestuft sind, werden somit als objektiv zugerechnet. Als Maßstab wird hier herangezogen, ob diese Handlung von einem objektiven Dritten in dieser Form nicht gesetzt worden wäre. Allerdings liegt keine objektive Sorgfaltswidrigkeit vor, wenn das (durch die Handlung verwirklichte) Risiko von der Gesellschaft allgemein toleriert und damit als sozial adäquat angesehen wird.¹⁶

Wenn etwa der Fahrer eines SEW (ohne Einsatzfahrt) in einer 30er Zone mit 30 km/h unterwegs ist, so ist das Fahren mit dem Fahrzeug zwar grundsätzlich gefährlich – aber wird (nach **wertenden Gesichtspunkten**) von der Gesellschaft toleriert. Vor allem kann sich jeder (auch der Lenker) aufgrund des Vertrauensgrundsatzes (vgl. § 3 StVO) stützen, dass sich jeder vorschriftsgemäß im Straßenverkehr verhält und damit die Handlung (wenngleich gefährlich) nicht objektiv sorgfaltswidrig.

Sollten jedoch am Straßenrand Kinder zu erkennen sein, so ist die Fortsetzung der Fahrt mit ungeminderter Geschwindigkeit (auch unter dem Ge-

¹⁵ Maurer, Die Haftung von Schäden durch Rettungskräften (2001) 66; Kienapfel/Höpfel, Strafrecht¹³ AT (2009) 45 ff

¹⁶ Birklbauer/Tischlinger, StGB²⁰ AT (2008) 25

sichtspunkt des Wegfalls des Vertrauensgrundsatzes) nicht mehr zu tolerieren und daher objektiv sorgfaltswidrig.

Interessant ist, dass die Gerichte im Bereich der medizinischen Tätigkeit zur Bestimmung der **objektiven Sorgfaltswidrigkeit** etwa:

- die anerkannten Regeln der med. Wissenschaft (aktuellster Stand)
- den Vergleich mit einem gewissenhaften, einsichtigen und pflichtgetreuen, entsprechend ausgebildeten Facharzt (die Rede ist von einem durchschnittlichen Facharzt), der durch ständige Fort- und Weiterbildung über den jeweiligen Stand der med. Wissenschaft verfügt, heranziehen.

Umgelegt auf die Tätigkeit im Rettungsdienst bedeutet dies, dass jedenfalls die entsprechenden Regelungen, die die Tätigkeitsbereiche der Sanitäter betreffen sowie die entsprechenden Lehrmeinungen, als „Richtschnur“ herangezogen werden für die Sorgfaltswidrigkeit eines Verhaltens (siehe 2.2.1.1).

Bemerkenswert dazu ist ein Urteil vom OLG Wien (OLG Wien, KRSIlg 818), in dem es als objektiv sorgfaltswidrig angesehen wurde, dass ein Rettungsarzt einen Obdachlosen nicht ärztlich untersucht hat, sondern ihn „nur“ als betrunken einstufte, nachdem dieser die Frage, ob ihm etwas fehle, verneint hat.¹⁷

Erwähnenswert ist hier, dass für jemandem in einem **arbeitsteiligen** Prozess (etwa wenn in dem oben angeführten Falls der Arzt von einem SEW nachgefordert wurde) nur dann Strafbarkeit besteht, wenn eine ihn treffende Sorgfaltspflicht verletzt wird.

Dh. die Besatzung des SEW hat (entsprechend der sie treffenden Sorgfaltspflicht) den Notarzt nachgefordert. Wenn dieser jedoch dann seiner Sorgfaltspflicht (ausreichende ärztliche Untersuchung des Obdachlosen) nicht nachkommt, kann ein dadurch eintretender Schaden bzw. ein eventuell strafbares Unterlassen nicht der Mannschaft des SEW zur Last fallen. Es trifft den Arzt.

¹⁷ Aigner et al., Handbuch Medizinrecht⁸ (2008) II/36

2.5.2.1.1 Vertrauensgrundsatz

Dieser Grundsatz wird auch im Bereich der Gesundheitsberufe angewendet. Er betrifft sowohl die (hierarchisch bzw. fachlich) gleiche Ebene als auch die Personen, die in einem Unter- bzw. Überordnungsverhältnis zueinander stehen (etwa: Arzt - Sanitäter).

Das Vertrauen, dass der Andere dem, ihm (von der Rechtsordnung) zugewiesenen Aufgabenbereich gewachsen ist und sorgfaltsgemäß handelt, endet dann, wenn entsprechende Anhaltspunkte vorhanden sind, die daran zweifeln lassen.

Der Vertrauensgrundsatz ist jedenfalls **beseitigt**, wenn es sich um eine delegierte Tätigkeit handelt, die von der Zuständigkeit des Angehörigen eines anderen Gesundheitsberufes gar nicht abgedeckt ist. Der Umfang (Zuständigkeit) des Sanitäters ergibt sich aus den §§ 8ff SanG.

Wird also durch einen Arzt die Intubation eines Patienten an einen Sanitäter ohne Notfallkompetenz delegiert – so greift der Vertrauensgrundsatz nicht mehr.

Die Vernachlässigung der im SanG (§§ 50ff SanG) definierten Fortbildungspflichten lässt auch den Schluss zu, dass auf diesen Sanitäter der Vertrauensgrundsatz nicht mehr anzuwenden ist. Das Ruhen der Berechtigung zur Ausübung von Tätigkeiten des Sanitäters ist die logische Konsequenz (§ 26 SanG).

Es kann jedenfalls nicht vom SEW - Personal erwartet werden, dass es den Arzt überwachen muss. Dies ergibt sich aus dem sog. **Vertrauensgrundsatz**.¹⁸ „Wer sich selbst objektiv sorgfaltsgemäß verhält, darf grundsätzlich darauf vertrauen, dass auch die anderen Personen sich sorgfaltsgemäß verhalten, es sei denn, deren sorgfaltswidriges Verhalten ist eindeutig erkennbar oder auf Grund konkreter Umstände naheliegend.“¹⁹

¹⁸ Aigner (2002) 105; *Kienapfel/Höpfel*, Strafrecht¹³ AT(2009) 156 f

¹⁹ *Aigner et al.*, Handbuch Medizinrecht⁸ (2008) II/36

2.5.2.1.2 Anordnungsverantwortung

Nach dem ÄrzteG steht es einem Arzt zu, **im Einzelfall** an Angehörigen von anderen Gesundheitsberufen (Sanitätern) ärztliche Tätigkeiten zu übertragen, sofern diese von dem Tätigkeitsbereich des Gesundheitsberufes erfasst sind. Die Verantwortung für die Anordnung trägt jedenfalls der Arzt. Sehen die Regelungen der entsprechenden Gesundheitsberufe keine ärztliche Aufsicht bei den übertragenen Arbeiten vor, so entfällt eine solche Verpflichtung des Arztes.

Die getroffene Anordnung ist im Einzelfall – also abgestimmt auf die konkrete Situation und auf den konkreten Patienten – zu erteilen.

2.5.2.1.3 Durchführungsverantwortung

Darunter versteht man die Verantwortung für die - eigenverantwortliche - Durchführung einer von einem Arzt angeordneten Maßnahme durch einen Nichtarzt. Es wird also eine ärztliche Tätigkeit von einem Nichtarzt vorgenommen. Notwendig ist jedoch, dass der Arzt zuvor eine genaue Diagnose gestellt hat. Inwieweit eine solche Anordnung eigenverantwortlich vorgenommen werden darf, richtet sich auch nach dem Maßstab der Einlassungs- bzw. Übernahmefahrlässigkeit.

Neben den bereits angesprochenen Tätigkeiten (§ 8 SanG), die Sanitäter eigenverantwortlich vorzunehmen haben, sind im SanG auch Tätigkeiten der Sanitäter angeführt, die **nach** einer ärztlichen **Anordnung** durchzuführen sind (§ 9, § 11 und § 12 SanG). Die Durchführung solcher Maßnahmen hat jedenfalls auch dem Sorgfaltsgebot zu entsprechen. Wird gegen den Stand der Wissenschaft oder aber gegen die Sorgfaltsprinzipien verstoßen, ist dies haftungsrechtlich relevant.

Aus dieser Eigenverantwortlichkeit resultiert auch die Verpflichtung, eine offenkundige Fehlanweisung (beispielsweise würde die angeordnete Maßnahme dem Patienten Schaden zufügen) ablehnen zu müssen.

2.5.2.2 Objektive Zurechnung des Erfolges

Der Erfolg wird dann objektiv zugerechnet, wenn die Gefahr der Rechtsgutbeeinträchtigung für einen objektiven Dritten in der konkreten Situation des Täters erkennbar ist. Der Erfolg muss aber in so einer Weise zustande kom-

men, dass den Erfordernissen des Adäquanz- und Risikozusammenhanges entsprochen wird.²⁰

2.5.2.2.1 Adäquanzzusammenhang

Liegt der Kausalverlauf jedoch außerhalb jeder Lebenserfahrung, es handelt sich somit um einen atypischen Kausalverlauf, so wird dieser dem sorgfaltswidrig Handelnden nicht zugerechnet. Derartige Fälle der Nichtzurechnung sind jedoch selten. Vielmehr ist die Frage des Risikozusammenhangs entscheidend.

2.5.2.2.2 Risikozusammenhang

„Der Erfolg ist dem Täter nur zuzurechnen, wenn der konkret eingetretene Erfolg gerade die Verwirklichung des Risikos darstellt, dem die übertretene Verhaltensnorm [...] gezielt entgegen wirken soll“.²¹ Somit sind nur solche (adäquat herbeigeführte) Erfolge objektiv dem Verursacher zuzurechnen, in denen sich das Risiko realisiert, das gerade durch die (übertretene) Norm hätte verhindert werden sollen. Ist der Erfolg jedoch außerhalb des Schutzzweckes der übertretenen Norm, so ist der Erfolg dem Täter nicht zuzurechnen.²²

2.5.2.3 Risikoerhöhung gegenüber rechtmäßigem Alternativverhalten

Wenn etwa der Sanitäter einen Fehler begeht und der Patient dadurch einen Schaden erleidet, erfolgt keine Zurechnung des Erfolges, wenn der Patient bei einer völlig korrekten Versorgung (dem sog. rechtmäßigen Alternativverhalten) ebenfalls diesen Schaden erlitten hätte.

Nur dann, wenn das sorgfaltswidrige Verhalten das Risiko des Erfolgseintrittes zweifelsfrei erhöht hat, erfolgt eine Erfolgszurechnung.

2.6 Rechtswidriges Verhalten

Ein Verhalten ist rechtswidrig (unrecht), wenn es einem Gebot oder Verbot der Rechtsordnung widerspricht.²³ In der Regel wird dann, wenn tatbildmäßig gehandelt oder etwas unterlassen wird, die Rechtswidrigkeit (automatisch)

²⁰ Birklbauer/Tischlinger; StGB²⁰ AT (2008) 26

²¹ Aigner et al., Handbuch Medizinrecht⁹ (2008) II/39

²² Birklbauer/Tischlinger; StGB²⁰ AT (2008) 26

²³ Birklbauer/Tischlinger; StGB²⁰ AT (2008) 26

vermutet. Rechtswidrigkeit liegt also vor, wenn ein gesetzlich geschütztes Rechtsgut (etwa Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum) bedroht oder verletzt wird.

Rechtfertigungsgründe können das Unrecht der Tat ausschließen. Dh. das (an sich rechtswidrige) Verhalten wird ausnahmsweise durch einen Rechtfertigungsgrund erlaubt. Derartige Rechtfertigungsgründe finden sich in der gesamten Rechtsordnung bzw. werden aus dieser abgeleitet. Fundstellen sind etwa § 3 StGB, § 80 Abs 2 StPO und §§ 19, 344 ABGB.²⁴

2.6.1 Rechtfertigungsgründe

Da Notwehr, diese liegt dann vor, wenn sich jemand selber oder einen anderen - also ein absolut geschütztes Rechtsgut – etwa Gesundheit) verteidigt,²⁵ in dieser Arbeit kaum vorkommt, wird auf weitere Ausführungen verzichtet.

2.6.1.1 rechtfertigende Notstand²⁶

Das Überschreiten eines Gesetzes ist dann gerechtfertigt wenn man:

- „...sich in einer Situation befindet, in der ein **höherwertiges** Rechtsgut (Leben, Gesundheit) unmittelbar gefährdet ist,
- dieses Rechtsgut (Leben, Gesundheit) retten will und
- diese Handlung das einzige oder das angemessenste und schonendste Mittel darstellt, um dieses Rechtsgut zu retten,...“²⁷

Die SEW-Besatzung trifft bei einem Patienten ein, der leblos in seinem Fahrzeug aufgefunden wurde. Offenbar in Suizidabsicht hat er sich in seinem Fahrzeug eingeschlossen und Abgase eingeleitet. Da die Türen verschlossen sind, wird eine Scheibe des Fahrzeuges eingeschlagen um danach den Patienten zu bergen. Da das menschliche Leben jedenfalls höherwertiger ist als die Seitenscheibe, ist das Einschlagen der Scheibe (an sich eine Sachbeschädigung) gerechtfertigt – rechtfertigender Notstand liegt vor.

²⁴ Birkbauer/Tischlinger, StGB²⁰ AT (2008) 26

²⁵ Kienapfel/Höpfel, Strafrecht¹³ AT (2009) 49 ff

²⁶ Kienapfel/Höpfel, Strafrecht¹³ AT (2009) 57 ff

²⁷ Strauß, Lehrbuch (2002) 564

Ein Rechtfertigungsgrund im Strafrecht liegt dann vor, wenn es sich um keine Bagatellsituationen, sondern um eine wirklich große Gefahr für das bedrohte Rechtsgut handelt.

Wird durch eine Handlung (die für sich genommen haftungsrechtlich relevant ist) ein akutes anderes Rechtsgut gerettet oder vor Schaden bewahrt, dann liegt rechtfertigender Notstand vor. Im Unterschied zum entschuldigenden Notstand (dazu unter 2.7.2), muss im rechtfertigenden Notstand die Rettungshandlung das einzige (anzuwendende) Mittel sein um ein höherwertiges Rechtsgut zu retten.²⁸

Wann eine solche Situation gegeben ist, kann nur im **Einzelfall** und anhand der konkreten Situation geklärt werden. Im Bereich des Rettungswesen ist hier an Großschadensereignisse zu denken. Bei einem solchen Ereignis ist der augenblickliche Handlungsbedarf so groß, dass auf die Einhaltung gewisser anderer Vorschriften nicht unbedingt geachtet wird.

Beispiele für solche Rechtsnormen, die in den Hintergrund gedrängt werden:

- Berufs- und Tätigkeitsbilder von Turnusärzten
- Anleitungs- und Beaufsichtigungspflichten von Turnusärzten
- Auch die Kriterien der Einlassungs-, Durchführungs- und Anordnungsverantwortung werden in einem Großschadensfall in den Hintergrund gedrängt. Dies trifft auch auf die Verpflichtung der Rettungsorganisation in Bezug auf die Auswahl bzw. die Organisation von Mitarbeitern zu – wenn etwa Umwelteinflüsse den Einsatz von qualifiziertem Personal verhindern (kein RTH in den Nachtstunden verfügbar oder keine Landemöglichkeit wegen Nebels).

Jedoch ist hier einzuschränken, dass gerade Rettungsorganisationen für die Versorgung bzw. den Transport von lebensgefährlich verletzten oder akut erkrankten Personen eingerichtet sind. Der Größenschluss, dass durch einen Notfall bereits eine Notstandssituation vorliegt, und daher Verstöße gegen die Rechtsnormen gerechtfertigt sind, ist unzulässig.

²⁸ Birklbauer/Tischlinger, StGB²⁰ AT (2008) 37

Eine Rettungsorganisation kann sich erst dann auf einen solchen Notstand berufen (und ist damit abgesichert) sollte es zu den oa. Verstößen kommen, wenn es sich um unvorhersehbare und außergewöhnliche Ereignisse handelt.²⁹

2.6.1.2 Einwilligung

Die **Einwilligung** (§ 90 StGB) des Verletzten kann (begrenzt auf die Delikte der Körperverletzung) als Rechtfertigungsgrund herangezogen werden, wenn eine Einwilligungserklärung vor der Tat vorliegt und diese ohne Gewalt und Drohung zustande gekommen ist, der Einwilligende die konkrete Einwilligungsfähigkeit aufweist und er keinem rechtsgutbezogenem Irrtum unterliegt. § 90 Abs 1 StGB verweist in diesem Zusammenhang auch darauf, dass die Verletzung oder Gefährdung (der körperlichen Sicherheit), in die eingewilligt wird, nicht gegen die guten Sitten verstoßen darf – wobei anzuführen ist, dass das Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit nur beschränkt disponibel ist. Je schwerer die Körperverletzung ist, desto weniger wirksam ist die Einwilligung.³⁰

In Bezug auf eine **mutmaßliche Einwilligung** ist anzuführen, dass diese einen nicht ausdrücklichen Rechtfertigungsgrund darstellt. Die mutmaßliche Einwilligung basiert auf einer hypothetischen Abwägung der Rechtsgüter (der geschädigten Person), wobei die o.a. normale Einwilligung nicht rechtzeitig zu erlangen gewesen sein darf – vgl. dazu § 110 Abs 2 StGB. Zu unterscheiden ist in diesem Bereich die mutmaßliche Einwilligung von der konkludenten Einwilligung, bei der aus dem Verhalten des Einwilligenden geschlossen werden kann, dass dieser sich wissentlich der Behandlung (und somit einer eventuellen Körperverletzung) unterzieht.³¹

²⁹ *Aigner*, Zur Haftung von Notarzt und Sanitäter; RdM. 2002/24, 100 ff; *Aigner*, Risiko und Recht der Gesundheitsberufe, RdM. 2004/23, 35 ff; *Aigner et al.*, Handbuch Medizinrecht⁸ (2008) III/54 ff, *Strauß*, Lehrbuch (2002) 579 ff

³⁰ *Birkbauer/Tischlinger*, StGB²⁰ AT (2008) 58 f

³¹ *Aigner/Emberger/ Fössl-Emberger*, Die Haftung des Arztes (1991) 201 ff

2.7 Schuld

Schuldhaftes Handeln (Tun oder Unterlassen) ist dann gegeben, wenn die Tat dem Täter **vorgeworfen** werden kann. Dem **wertenden** Schuldbegriff des StGB folgend, wird der Schuldvorwurf (an den Täter) unter Heranziehung eines Vergleichs – und zwar mit einem, mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen – festgestellt. Die Schuld ist jedoch nicht gleichzusetzen mit dem Vorsatz. Vorwerfbarkeit setzt Schuldfähigkeit voraus, der Handelnde darf sich nicht über einen Rechtfertigungsgrund geirrt haben (dazu § 8 StGB), einem Verbotsirrtum (§ 9 StGB) unterliegen bzw. darf sein Verhalten nicht entschuldigt sein (siehe oben; bzw. § 10 StGB).³²

Es besteht die Möglichkeit, dass, obwohl eine nach dem StGB strafbare Handlung begangen wurde, keine Bestrafung erfolgt. Dies ist dann, wenn der Täter schuldunfähig ist oder ein Rechtfertigungsgrund vorliegt.³³

2.7.1 Schuldunfähigkeit

Jedenfalls schuldunfähig (und damit nicht strafbar) sind Personen die unmündig sind (bis 14 Jahre) oder Geisteskranke, die auf eine Stufe mit den unter 14jährigen gestellt werden. Es sind dies solche Personen, die dauernd oder nur während der Tat aufgrund der geistigen und körperlichen Fähigkeiten nicht in der Lage sind, sich objektiv sorgfaltsgemäß zu verhalten.

Einschränkung:

§ 287 Abs 1 StGB: Wer sich, wenn auch nur fahrlässig, durch den Genuss von Alkohol oder den Gebrauch eines anderen berauschenden Mittels in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rausch versetzt, ist, wenn er im Rausch eine Handlung begeht, die ihm außer diesem Zustand als Verbrechen oder Vergehen zugerechnet würde, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Das o.a. Beispiel des rechtfertigenden Notstandes (Einschlagen der Seitenscheibe des Fahrzeuges) führt jedoch nicht dazu, dass in Notfällen beliebig Gesetze und Vorschriften gebrochen werden dürfen. In diesem Zusammenhang sind beispielsweise die Vorschriften der StVO hinsichtlich Einsatzfahrzeuge zu erwähnen.

³² Birklbauer/Tischlinger, StGB²⁰ AT (2008) 26 f; Kienapfel/Höpfel, Strafrecht¹³ AT (2009) 82 ff

³³ Kienapfel/Höpfel, Strafrecht¹³ AT (2009) 50 ff und 86 ff

Der Lenker eines im Einsatz (Sondersignal eingeschaltet) befindlichen Fahrzeuges ist grundsätzlich von den Ge- und Verboten der StVO ausgenommen. Jedoch darf eine ampelgeregelten Kreuzung nur dann eingefahren werden, wenn vorher angehalten wurde und sich der Lenker überzeugt hat, dass beim Einfahren in die Kreuzung niemand gefährdet und nichts beschädigt wird. Handelt der Lenker nicht dementsprechend und passiert ein Unfall oder eine anderweitige Beschädigung, kann er sich nicht auf rechtfertigenden Notstand berufen.

2.7.2 Entschuldigender Notstand

Wenn gewisse Entschuldigungsgründe vorliegen, wird einem Täter ein rechtmäßiges Verhalten nicht mehr zugemutet werden können, da jeder andere rechtstreue Mensch an seiner Stelle so gehandelt hätte. Einer dieser Entschuldigungsgründe (entschuldigender Notstand) ist in § 10 StGB geregelt und setzt sich aus der **Notstandssituation** (diese wird durch einen unmittelbar drohenden bedeutenden Nachteil für ein Rechtsgut ausgelöst), der **Notstandshandlung** (der aus der Notstandshandlung zu befürchtenden Schaden darf nicht unverhältnismäßig schwerer wiegen als die nachteiligen Folgen die durch die Notstandstat verhindert werden sollen) und dem **Rettungswillen** (dh. der Täter handelt mit dem Ziel, einen unmittelbar drohenden bedeutenden Nachteil abzuwenden) zusammen.

Beim entschuldigenden Notstand kann auch entschuldigt sein, wenn das Leben eines anderen gefährdet oder vernichtet wird, um sein eigenes Leben zu retten.³⁴

2.7.3 Putativnotstand

Nimmt jemand an, es liegt ein Grund vor, der sein (an sich rechtswidriges) Verhalten rechtfertigt, und stellt sich nachher heraus, dass ein derartiger Rechtfertigungsgrund nicht vorhanden war, dann liegt ein sog. Putativnotstand vor. Es erfolgt in derartigen Fällen dann eine Bestrafung (allerdings nur für die fahrlässige Tat), wenn der Handelnde die Situation nur unzureichend geprüft hat und daher dem Irrtum unterlegen ist.³⁵ Vgl. dazu auch § 8 StGB.

³⁴ *Birklbauer/Tischlinger*, StGB²⁰ AT (2008) 49 ff

³⁵ *Strauß*, Lehrbuch (2002) 565

2.7.4 Weisungen

Oft wird versucht, das (eigene) Verhalten – mag es rechtens oder nicht rechtens sein, durch das Heranziehen von Weisungen zu begründen bzw. zu rechtfertigen. Der aus der Verwaltung bekannte und stammende Begriff wird auch im Bereich der Hierarchie der Rettungsorganisationen angewendet. Unter Weisungen werden **Aufträge** bzw. **Befehle** verstanden. Die Eigenverantwortlichkeit eines jeden im Gesundheitsbereich Beschäftigten steht einer solchen Unterordnung nicht im Wege – denn Eigenverantwortlichkeit ist nicht mit fachlicher Weisungsfreistellung identisch.

Es ist jedoch notwendig, die Anordnungen im Sinne des Patientenwohls zu überprüfen (ebenfalls wieder auf den Einzelfall abzustellen) und gegebenenfalls die Ausführung der erhaltenen Weisung zu verweigern.

Wichtigster Punkt für den Rettungsdienst ist das im ÄrzteG festgelegte ausdrückliche **Weisungsrecht** (in medizinischer Hinsicht) des leitenden Notarztes gegenüber der am Einsatz beteiligten weiteren Ärzte und Sanitäter.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage der Verantwortung desjenigen, der eine Weisung erteilt bzw. der Verantwortung, die mit einer solchen einhergeht.

2.8 Strafausschließung nach § 88 Abs 2 StGB

Bei Fällen der leichten Körperverletzung wird der Täter nicht bestraft (Regelung in § 88 Abs 2 StGB), wenn

- ihn kein schweres Verschulden trifft
- er [...] im Sanitätsdienst tätig ist und
- die Dauer der Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit 14 Tage nicht überschreitet.

Schweres Verschulden liegt vor, wenn dem Täter eine ungewöhnliche und auffallende Sorglosigkeit zur Last fällt und der Eintritt des Schadens für ihn wahrscheinlich und nicht nur als entfernt möglich voraussehbar war. Die abschließende Beurteilung setzt eine Gesamtbetrachtung des Einzelfalles voraus.³⁶

³⁶ Aigner et al., Handbuch Medizinrecht⁸ (2008) II/40 f

2.9 Rechtsfolgen – Strafen

Das StGB sieht Geld- und Freiheitsstrafen vor. Die entsprechenden Strafen finden sich bei den jeweiligen Tatbeständen.

2.9.1 Geldstrafen

Sind in Form von Tagessätzen angegeben. Der Rahmen der Anzahl ist vom Gesetz vorgegeben, die konkrete Zahl obliegt jedoch der Festlegung des Gerichtes. Da bei der Bemessung der Höhe die jeweilige wirtschaftliche Lage des Täters Berücksichtigung findet, ist sichergestellt, dass eine Geldstrafe jedermann gleichschwer trifft. Kann eine Geldstrafe nicht bezahlt werden, ist anstelle von zwei Tagessätzen ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe vorzusehen.

2.9.2 Freiheitsstrafen

Solche sind ab einem Tag bis 20 Jahre vorgesehen. Schwerste Delikte (etwa § 75 StGB Mord, § 143 StGB Schwerer Raub, § 169 StGB Brandstiftung) können auch lebenslange Haft nach sich ziehen. Nach § 37 StGB kann eine kurze Freiheitsstrafe (bis zu sechs Monate) auch in eine Geldstrafe umgewandelt werden.

2.9.3 Diversion

Seit 2000 besteht in Österreich die Möglichkeit der **Diversion** - §§ 198ff StPO.³⁷ Das ist die Beendigung des Strafverfahrens nach Zahlung eines Geldbetrages, nach Erbringung gemeinnütziger Leistungen, dem Einhalten gewisser Bestimmungen einer Probezeit (in Kombination mit Bewährungshilfe und der Erfüllung von auferlegten Pflichten) oder nach einem außergerichtlichen Tauschgleich. Der Staatsanwalt tritt von der Verfolgung zurück.

Eine Diversion ist nach § 198 Abs 2 StPO ist nicht möglich und ein normaler Strafprozess ist durchzuführen, wenn die Straftat in die Zuständigkeit des Landesgerichts als Schöffen- oder Geschworenengericht fällt, die Schuld des Beschuldigten als schwer (§ 32 StGB) anzusehen wäre oder die Tat den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat; oder aber wenn eine Bestrafung notwendig erscheint um den Täter von der Begehung zukünftiger Straftaten abzuhalten.³⁸

³⁷ dazu *Wegscheider* Strafprozessrecht³ (2008), 172 f

³⁸ *Strauß*, Lehrbuch (2002) 563 f; *Aigner et al.*, Handbuch Medizinrecht⁸ II/49, *Kienapfel/Höpfel*, Strafrecht¹³ AT (2009) 301

3 Verwaltungsstrafrecht – Übertretung

3.1 Allgemeines

Die Unterscheidung zwischen dem „klassischen“ Strafrecht (Kapitel 2) und dem Verwaltungsstrafrecht liegt darin, dass hier Verwaltungsbehörden den Sachverhalt feststellen und dann eine Rechtsfolge aussprechen. Im „klassischen“ Strafrecht wird die Rechtsfolge von Gerichten ausgesprochen.

Es liegt am Gesetzgeber, welche Kompetenzen er den Gerichten und welche den Verwaltungsbehörden zuweist. Grundsätzlich sind aber die schwersten Delikte von Gerichten zu behandeln.

Das **Verwaltungsstrafrecht** umfasst mehrere Teilbereiche, die einzelnen Straftatbestände sind nicht in einem einzigen Gesetz zusammengefasst, sondern ergeben sich aus den unterschiedlichsten Landes- und Bundesgesetzen.

Die Vorschriften des Verwaltungsstrafrechtes gelten für eine bestimmte Zeit, für einen bestimmten Raum und für bestimmte Personen. Nach § 1 Abs 1 VStG kann eine Verwaltungsübertretung nur dann bestraft werden, wenn sie vor ihrer Begehung mit Strafe bedroht war (**zeitlicher Geltungsbereich**).

Im § 2 Abs 1 VStG wird festgelegt, dass nur eine im Inland begangene Verwaltungsübertretung strafbar ist, außer die Verwaltungsvorschriften bestimmen etwas anderes. Der **räumliche Geltungsbereich** wird daher mit dem Inland (Staats-, Landesgebiet) festgelegt.

Keine Einschränkung wird im **persönlichen Geltungsbereich** vorgenommen. Es werden alle Personen – unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft und Nationalität erfasst.³⁹

Nachdem wesentliche Punkte bereits im gerichtlichen Strafrecht (Kapitel 2) bearbeitet wurden, sind einige Passagen verkürzt bzw. beziehen sich auf bereits Ausgeführtes.

³⁹ *Walter/Mayer*, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁸ (2003) 371 ff; *Adamovic/Funk*, *Verwaltungsrecht*³ (1987) 426 ff

3.2 Verwaltungsübertretung

Der Begriff Verwaltungsübertretung findet sich als Legaldefinition im Art VI Abs 3 EGVG und im VStG (§§ 1 ff) und besagt, dass es sich dabei um Übertretungen handelt, die von den zur Handhabung des VStG berufenen Behörde zu ahnden sind.⁴⁰

„[...] was unter einer „Verwaltungsübertretung“ zu verstehen ist: nämlich eine – vom Menschen gesetzte, grundsätzlich verbotene – „Tat (Handlung oder Unterlassung)“ (§ 1 Abs 1), die im Zustand der Zurechnungsfähigkeit (§ 3) mit Verschulden (§§ 5 f) begangen wurde, sofern sie nicht (ausnahmsweise) „vom Gesetze geboten oder erlaubt“ ist (§ 6); weiters ergibt sich, dass die verbotene schuldhaft Tat „mit Strafe bedroht“ (§ 1 Abs 1 VStG), dh zu ahnden (Art VI Abs 3 EGVG) sein muss,....⁴¹

Die **Merkmale** einer Verwaltungsübertretung sind somit:

- Tatbild
- Rechtswidrigkeit
- Verschulden.

3.2.1 Tatbild

Darunter wird das äußere menschliche Verhalten verstanden, das unter die einzelnen Tatbestandsmerkmale der strafbaren Handlung (Norm) subsumiert wird. Wie im gerichtlichen Strafrecht kann dieses Verhalten durch Tun oder Unterlassen verwirklicht werden.

Ob zwischen der Handlung und dem Erfolg ein Zusammenhang (Kausalzusammenhang) besteht, wird wieder nach der Äquivalenztheorie geprüft (vgl. dazu oben).

Die Verwaltungsstrafatbestände müssen klar umschrieben sein und das gebotene bzw. verbotene Verhalten genau festlegen und ausdrücklich eine Strafandrohung vorsehen. Wird auf andere Vorschriften verwiesen (Blankettstrafvorschriften), so muss dies deutlich erkennbar sein.⁴²

⁴⁰ Adamovic/Funk, Verwaltungsrecht³ (1987) 417; Kienapfel/Höpfel, Strafrecht¹³ AT(2009) 12

⁴¹ Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht⁸ (2003) 380 RZ 723

⁴² Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht⁸ (2003) 381 ff

3.2.2 Rechtswidrigkeit

Nur ein rechtswidriges Verhalten (Tun oder Unterlassen) kann eine Verwaltungsübertretung darstellen.

Sind jedoch **Rechtfertigungsgründe** vorhanden, dann ist die Verwirklichung des Tatbestandes nicht rechtswidrig und es liegt keine Verwaltungsübertretung vor. Dh. die Tat, die an sich einer Verwaltungsübertretung entspricht, ist nicht strafbar, weil sie vom Gesetz geboten oder erlaubt ist.

Als Beispiele gelten:

- Notwehr
- Ausübung einer Amtspflicht
- Einwilligung des Verletzten.

Notwehr wurde bereits in Kapitel 2.5.2 bereits geschildert. Das Ausüben einer Amtspflicht kann etwa darin bestehen, dass ein Exekutivbeamter aus dienstlichen Gründen eine rote Ampel überschreiten muss. Ist die Verwaltungsvorschrift zum Schutz eines (verfügbaren) Rechtes einer anderen Person vorhanden, so ist, die Zustimmung des „Rechteinhabers“ (= **Einwilligung** des Verletzten) vorausgesetzt, die Tat nicht rechtswidrig.⁴³

3.2.3 Verschulden

Hier werden die tatsächlichen Vorgänge in der Psyche des Täters erfasst. Nach dem Gesetz ist diese subjektive Tatseite bei der Verwirklichung der Delikte notwendig. Es handelt sich dabei um Vorsatz oder Fahrlässigkeit (vgl. dazu § 5 VStG). Hier liegt der Unterschied zum gerichtlichen Strafrecht bei dem dies im objektiven Tatbestand erfasst wird.

Im Bereich der Verwaltungsstrafen gehört zu jeder Verwaltungsübertretung Verschulden (§ 5 Abs 1 VStG). In den einzelnen Verwaltungsvorschriften kann dann näher ausgeführt werden, welche Schuldform tatsächlich notwendig ist. Ist nichts anderes festgelegt, so genügt Fahrlässigkeit.

Für Verschulden ist die **Zurechnungsfähigkeit** Voraussetzung. **Strafmündige** (das sind Personen die zum Zeitpunkt der Tat das 14. Lebensjahr

⁴³ *Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht*⁸ (2003) 316 f; *Adamovic/Funk, Verwaltungsrecht*³ (1987) 419

noch nicht vollendet haben), Jugendliche (das sind Personen zwischen 14 und 18 Jahren), die aus besonderen Gründen noch nicht reif genug waren, das Unerlaubte einzusehen oder der Einsicht gemäß zu handeln (Fehlen der **Diskretions-** bzw. **Dispositionsfähigkeit**) können nicht zur Verantwortung gezogen werden. Gleiches gilt, wenn zum Tatzeitpunkt wegen einer Bewusstseinsstörung, Geistesschwäche oder krankhaften Störung der Geistestätigkeit (dazu § 3 VStG) die Diskretions- oder Dispositionsfähigkeit fehlt. Wurde die Bewusstseinsstörung (das ist etwa ein die Zurechnungsfähigkeit ausschließender Rauschzustand) durch selbstverschuldete Trunkenheit (daranter fällt einerseits der Genuss von Alkohol als auch die Konsumation von anderen Rauschmitteln - Drogen) hervorgerufen, so wird bei einer Verwaltungsübertretung zwar die Schuld ausgeschlossen, es besteht jedoch Schuld im Sinne des § 83 Abs 1 SPG.⁴⁴ Dies bedeutet somit Strafbarkeit.

3.2.4 Vorsatz

Nach § 5 Abs 1 StGB handelt vorsätzlich, wer einen Sachverhalt verwirklichen will, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht (direkter Vorsatz). Weiters enthält dieser Paragraf die Regelung, dass es für vorsätzliches Handeln ausreicht, wenn der Täter die Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes ernstlich möglich hält und sich damit abfindet (indirekter Vorsatz). Beide Formen entsprechen dem Vorsatz iSd. VStG.

3.2.5 Fahrlässigkeit

„Fahrlässig handelt, wer einen Sachverhalt verwirklicht, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht, zwar ohne dies zu wollen, jedoch unter Außerachtlassung der ihm möglichen Sorgfalt. [...] Derjenige der die Möglichkeit der Tatbildverwirklichung dabei überhaupt nicht ins Auge fasst, handelt unbewusst fahrlässig, derjenige der dies tut, ohne die Tatbildverwirklichung in Kauf zu nehmen, handelt bewusst fahrlässig. Für die Strafbarkeit hat die Unterscheidung in der Regeln keine Bedeutung“.⁴⁵

⁴⁴Walter/Mayer, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁸ (2003) 384 ff; Adamovic/Funk, *Verwaltungsrecht*³ (1987) 419

⁴⁵ Walter/Mayer, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁸ (2003) 387; RZ 741

3.2.6 Vermutetes Verschulden

Es gibt Verwaltungsübertretungen, die durch ein bloßes Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder in der Nichtbefolgung eines Gebotes verwirklicht werden, aber bei denen das Tatbild keinen Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr vorsehen (**Ungehorsamsdelikte**).

Das Einsatzfahrzeug steht seit geraumer Zeit im Halteverbot. Die Besatzung erledigt Weihnachtseinkäufe.

Bei derartigen Ungehorsamsdelikten wird das Verschulden vermutet, es sei denn, der Täter kann glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (§ 5 Abs 1 VStG).

3.2.7 Schuldausschließungsgründe

Unzurechnungsfähigkeit, Irrtum oder Notstand sind derartige Ausschließungsgründe.

Zur **Unzurechnungsfähigkeit** siehe oben. Ein **Irrtum** kann vorliegen, indem der Täter die gegebene Sachlage verkennt (**Tatbildirrtum**) oder er irrt über die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens (**Rechtsirrtum**).

Beim **Tatbildirrtum** handelt der Täter nicht vorsätzlich, weil er ja die Tat nicht will; wenn der Irrtum jedoch auf Fahrlässigkeit beruht, kann er ein Fahrlässigkeitsdelikt verwirklichen.

Beim **Rechtsirrtum** legt § 5 Abs 2 VStG fest, dass die Unkenntnis der übertretenen Rechtsvorschrift nur dann entschuldigt ist, wenn die Unkenntnis erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter ohne dem Kennen der Verwaltungsvorschrift das Unerlaubte seiner Handlung (seines Verhaltens) nicht einsehen konnte. In diesem Fall spricht man von einem unverschuldeten Irrtum. Dieser schließt die Schuld aus.

Liegt jedoch ein **verschuldeter** (fahrlässiger) **Irrtum** vor, so beseitigt dieser nicht den Vorsatz (auch nicht die Fahrlässigkeit) und stellt keinen Schuldausschließungsgrund dar.

Notstand (§ 6 VStG) kann eine Tat entschuldigen. Die Definition des Notstandes wird aus den anderen Rechtsgebieten übernommen.⁴⁶

⁴⁶ *Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht*⁸ (2003) 389 ff; *Adamovic/Funk, Verwaltungsrecht*³ (1987) 419 f

4 Verbandsverantwortungsgesetz

4.1 Einleitende Vorbemerkungen – Kurzdarstellung des VbVG

4.1.1 Allgemeines

Nachdem bisher nur der Täter für eine (strafrechtlich relevante Tat) zur Verantwortung gezogen werden konnte, wurde mit dem seit 1.1.2006 in Österreich geltenden Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) die Möglichkeit geschaffen, dass auch Unternehmen für eventuelle Vergehen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können. Damit wurden internationale Vorgaben (so jene der Europäischen Union) umgesetzt.⁴⁷ Mit dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz wurde auch ein Schlussstrich unter eine lang geführte Diskussion in Österreich gezogen. Es liegt auf der Hand, dass diese Regelungen vor allem in vielen Bereichen der Wirtschaft, aber auch der Wissenschaft, Befürworter und Gegner aufweist.

Das VbVG führt somit zu einer, bis dahin in Österreich unbekanntem, strafrechtlichen Verantwortung von Unternehmen und Verbänden. Bislang kam es bei Straftaten, die im Rahmen oder zugunsten eines Unternehmens begangen wurden, zu einer Bestrafung einzelner natürlicher Personen – mit einer klaren Tendenz zur Verlagerung der Strafbarkeit nach Unten. Immer wieder hatten somit die Beschäftigten derartiger Betriebe für Gesetzesübertretungen der Betriebe die Haftung zu übernehmen. Vor allem der Umstand, dass diese Haftung oftmals Beschäftigte betraf, die mangels Entscheidungskompetenz keine Möglichkeiten hatten, derartige Probleme abzustellen oder aber die Gesetzesverletzungen etwa durch von den höheren Hierarchien zu verantwortenden Organisationsmängel resultierten.⁴⁸

Die Vorteile der bisherigen Regelungen lagen für die Unternehmen auf der Hand. Die Bestrafung einzelner Mitarbeiter war für das Unternehmen bislang günstiger – vor allem auch deswegen, weil die Strafen (welche die Mitarbei-

⁴⁷ Vgl. *Frank-Thomasser/Punz* (Hrsg.) Unternehmensstrafrecht, (2006) 2

⁴⁸ Vgl. *Frank-Thomasser/Punz* (Hrsg.) Unternehmensstrafrecht (2006) 1; *Boller*, Verantwortlichkeit (2007) 93

ter im Rahmen des Individualstrafrechtes bekamen) oft nicht von den Unternehmen übernommen wurden. Darüber hinaus wurde für die Höhe der Strafe das Einkommen des/der Mitarbeiter/s herangezogen und nicht etwa die Umsätze des Unternehmens. Neben der Tatsache, dass die eigentlich verantwortlichen Personen unbestraft blieben, wurde auch ein weiterer Zweck – nämlich der mit der Strafe untrennbar verbundene Teil der Abschreckung (Prävention) - nicht erzielt.

Wie bereits o.a. war der österreichischen Rechtsordnung über eine geraume Zeit eine Haftung für strafrechtlich relevante Taten unbekannt.

Allerdings blieben Verstöße von juristischen Personen nicht völlig ungeahndet. In zahlreichen Gesetzen des Nebenstrafrechtes war die Haftung juristischer Personen, Vermögensmassen oder Personengesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit vorgesehen, und zwar für Geldstrafen, Verfallsstrafen, Wertersatzstrafen und bestimmte Verfahrenskosten, die einer natürlichen Person für den verursachten Schaden oder die Missachtung von gesetzlichen Pflichten auferlegt worden sind. So etwa finden sich diesbezügliche Regelungen im § 28 FinStrG, § 35 MedienG, § 159 PatG.⁴⁹

In den angeführten Regelungen wird, wie bereits oben ausgeführt, bei der Grundlage für die Strafbemessung meist nicht auf die finanzielle Situation (Umsatz, Gewinn) des Betriebes Bedacht genommen, sondern vielmehr auf die „wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters“.⁵⁰ Darüber hinaus finden sich auch unterschiedliche Voraussetzungen für die zivilrechtliche Haftung.

Als **Vorläufer** des Unternehmensstrafrechtes kann die in § 20 Abs 4 StGB geregelte **Abschöpfung** der Bereicherung angesehen werden. Diese Abschöpfung kann auch gegen juristische Personen gerichtet sein. Die Regelung setzt keinen Schuldspruch voraus – lediglich die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung ist gefordert.⁵¹

⁴⁹ Frank-Thomasser/Punz (Hrsg.), Unternehmensstrafrecht (2006) 3; Steininger, Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, (2006) 27, Rz 22 ff; Boller, Verantwortlichkeit (2007) 46 f

⁵⁰ Frank-Thomasser/Punz (Hrsg.), Unternehmensstrafrecht (2006) 3

⁵¹ Boller, Verantwortlichkeit (2007) 49 f

Das **Verwaltungsstrafrecht** kennt ebenfalls keine strafrechtliche Verantwortung juristischer Personen. Nach § 9 VStG werden nur die nach außen zur Vertretung berufenen natürlichen Personen zur Verantwortung gezogen, sofern die Verantwortung für (die betroffenen) Unternehmensbereiche nicht an verantwortliche Beauftragte übertragen wurde.⁵²

4.1.2 Probleme bei der Einordnung im Strafrecht

Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob sich die Prinzipien des Strafrechts, welche sich auf natürliche Personen beziehen, auch auf juristische Personen anwenden lassen. Vor allem bereitet die Tatsache Schwierigkeiten, dass juristische Personen nicht die strafrechtlichen Kriterien für die Haftung erfüllen. „Nach traditionellem kontinentaleuropäischem Verständnis ist jede Straftat ihrem Wesen nach eine menschliche Handlung und dementsprechend knüpft auch der Handlungsbegriff an menschliches Verhalten an“.⁵³

Gelöst wird diese Problematik damit, dass juristische Personen für das Verhalten bestimmter natürlicher Personen haften sollen, die zu ihnen in einem gewissen Naheverhältnis stehen.

Dieses Naheverhältnis trifft vor allem auf die Eigentümer der juristischen Person zu (Eigentümerebene), andererseits auf die Personen, die von der juristischen Person zur Erfüllung ihrer Aufgaben herangezogen werden (Leitungsebene). Durch diese Mitarbeiter (sind etwa zur Vertretung berechtigt) wird das Unternehmen an sich handlungsfähig und kann in weiterer Folge am Rechtsleben teilnehmen.⁵⁴

4.1.3 Schuldgrundsatz

Vor allem stellt sich die Frage, inwieweit, der Schuldgrundsatz im Bereich des VbVG berücksichtigt wurde.

Grundsätzlich und wie im ersten Teil der Arbeit ausgeführt, kann nur dann eine Bestrafung vorgenommen werden, wenn die Tat dem Täter persönlich vorgeworfen werden kann, dh. das begangene Unrecht ist nur wegen der inneren Haltung des Täters strafbar. Diese persönliche Verantwortlichkeit

⁵² Frank-Thomasser/Punz (Hrsg.), Unternehmensstrafrecht (2006) 4

⁵³ Steininger, Verbandsverantwortlichkeitsgesetz LB (2006) 31, Rz 27

⁵⁴ Steininger, Verbandsverantwortlichkeitsgesetz LB (2006) 31 f, Rz 28 ff

bzw. die persönliche Vorwerfbarkeit des rechtswidrigen Handelns (= Schuld) ist eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Strafe. Daher finden sich entsprechende Regelungen mehrmals im StGB.⁵⁵

- **§ 4 StGB:** Strafbar ist nur, wer schuldhaft handelt.
- **§ 13 StGB:** Waren an einer Tat mehrere beteiligt, so ist jeder nach seiner Schuld zu bestrafen.
- **§ 32 Abs.1 StGB:** Grundlage für die Bemessung der Strafe ist die Schuld des Täters.

Bedient man sich der **Fiktion**, so könne dem künstlichen Gebilde der juristischen Person (welche aus einer Vermögensmasse oder einer Personenvereinigung besteht) zwar gleichsam wie einer natürlichen Person verschiedene zivil- oder öffentlich-rechtliche Rechte und Pflichten zuerkannt werden. Diese Fiktion scheitert aber, wenn es sich um natürliche physische Fähigkeiten handelt, die nur Menschen möglich sind. Diese Fähigkeiten werden bei juristischen Personen durch natürliche Personen übernommen. Natürliche Personen vertreten die juristische Person oder handeln für diese.

Vor allem **Wirtschaftsdelikte** und die damit zusammenhängende Schuldproblematik haben dazu geführt, dass das Schuldprinzip an andere Voraussetzungen geknüpft werden soll. Ebenso wurde hier der Einfluss aus dem anglo-amerikanischen Raum immer stärker, der Strafe ohne Schuld kennt.⁵⁶ Der Gesetzgeber hat dieser Entwicklung entsprochen und im § 3 VbVG den Begriff der **Verbandsschuld** eingeführt (vgl. dazu unten).

Eine mögliche Alternative wäre die Einführung vom **Strafschadenersatz**. Diese Regelung (in den Vereinigten Staaten von Amerika als sog. „**punitive Damages**“ bezeichnet) würde vorsehen, dass ein weit über den entstandenen Schaden hinausgehender Ersatz zugesprochen wird, wenn den Schädiger ein besonders schweres Verschulden trifft – er also vorsätzlich oder krass fahrlässig gehandelt hat.⁵⁷ Das Rechtsinstitut des Strafschadenersatzes ist allerdings in Österreich nicht vorhanden.

⁵⁵ Frank-Thomasser/Punz (Hrsg.), Unternehmensstrafrecht (2006) 7 f

⁵⁶ Frank-Thomasser/Punz (Hrsg.), Unternehmensstrafrecht, (2006) 8

⁵⁷ Kletecka, Prävention durch Strafschaden stärken („Die Presse“, Print Ausgabe, 22.04.2008)

4.1.4 VbVG als Teil des gerichtlichen Strafrechtes

Grundsätzlich verpflichteten bisher viele zwischenstaatliche Rechtsakte die Vertragsstaaten Verantwortlichkeiten juristischer Personen vorzusehen.⁵⁸ Den Vertragsstaaten war es überlassen, die Haftung von juristischen Personen im Bereich des Verwaltungsstrafrechtes oder des Strafrechts zu regeln. In Österreich hat sich der Gesetzgeber dazu entschlossen, die Regeln der Verbandsverantwortlichkeit für Straftaten im Strafrecht anzusiedeln⁵⁹. Die mögliche Sanktion im VbVG – es handelt sich dabei um die sog. **Verbands-geldbuße**⁶⁰ - ist das Ergebnis eines Strafverfahrens, wird von einem Strafgericht ausgesprochen und ist im Strafregister einzutragen.

Der Gesetzgeber drückt hier mM nach seine Wertung hinsichtlich der Verwerflichkeit dieser Taten aus und regelt berechtigterweise diese Taten im Rahmen des Strafrechtes.

Eine Umsetzung im Bereich des **Zivilrechtes** wäre mangels einer angemessenen und wirksamen Sanktion ungeeignet gewesen. Ebenso würde einer zivilrechtlichen Regelung die abschreckende und somit präventive Komponente fehlen.

Die Regelung im Rahmen des gerichtlichen Strafrechts findet auch Deckung in der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) und entspricht somit auch den **verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen**.

Nach dem VfGH fallen Taten, die der Gesetzgeber wegen der hohen Sozial-schädlichkeit mit schwer wiegenden Strafen bedroht, in den Kernbereich des Strafrechts. Als schwer wiegend werden solche Strafen angesehen, die für den Bestraften besonders empfindlich sind.

Unter Berücksichtigung der EuGH Urteils vom 21.9.1989, in dem erstmals der Begriff der wirksamen, angemessenen und abschreckenden Sanktionen verwendet wurde ⁶¹, wird klar, warum der österreichische Gesetzgeber das VbVG somit im Bereich des gerichtlichen Strafrechts angesiedelt hat und nicht im Verwaltungsstrafrecht oder im Zivilrecht.

⁵⁸ Frank-Thomasser/Punz (Hrsg.), Unternehmensstrafrecht (2006) 2

⁵⁹ Frank-Thomasser/Punz (Hrsg.), Unternehmensstrafrecht (2006) 5

⁶⁰ Stärker, Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (2007) 114 ff

⁶¹ Vgl. dazu 68/88, Kommission gegen Griechenland, Slg. 1989, 2965, Rz 23 f

4.1.5 Aufbau des VbVG

Das VbVG besteht aus zwei Teilen. Im **ersten Teil** (§§ 1 bis 12) finden sich die materiellrechtlichen Vorschriften – das sind jene Bestimmungen, die festlegen, unter welchen Voraussetzungen ein Verband für Straftaten zur Verantwortung gezogen werden kann sowie Bestimmungen über die Sanktionen. Nach dem VbVG kann die Verantwortlichkeit grundsätzlich für jeden Deliktstyp des besonderen Teil des StGB oder jenen, die aus Nebengesetzen resultieren, gegeben sein. Unterschieden werden zwei Grundfälle der Haftung – nämlich, dass die Straftat durch den Entscheidungsträger selber begangen wird oder aber, dass Mitarbeiter bei mangelhafter Überwachung und Kontrolle die Tat begehen. Als Sanktion sind Geldbußen vorgesehen. Die Tagessätze bemessen sich an der Ertragslage des Verbandes. Vorgesehen sind weiters Weisungen, die vom Gericht dem Verband auferlegt werden können. Damit soll die Begehung weiterer strafbarer Handlungen unterbunden werden.

Im **zweiten Teil** (§ 13 bis 27) finden sich Sonderbestimmungen hinsichtlich des Verfahrens gegen Verbände. Neben diesen Bestimmungen ist jedenfalls die Strafprozessordnung anwendbar.⁶²

Grundsätzlich nicht erfasst vom VbVG sind daher Verwaltungsübertretungen. Allerdings wird durch § 28 Abs 2 FinStrG das VbVG bei Finanzvergehen für anwendbar erklärt, die von der Finanzstrafbehörde zu ahnden sind.⁶³

4.2 Systematik des VbVG

4.2.1 Schuld

Nach den einschlägigen Regelungen des StGB ist als wesentliche Voraussetzung einer Strafbarkeit die Schuld hervorzuheben.

Die **Schuld** drückt somit die **innere Haltung** des Täters zum begangenen Unrecht aus. Eine Strafbarkeit soll nur dann gegeben sein, wenn die Tat dem Täter auch persönlich vorgeworfen werden kann.⁶⁴

Diese Grundsätze werden nun durch die Regelungen des VbVG durchbrochen, regelt es doch die Voraussetzungen, unter denen Verbände für Strafta-

⁶² Stärker, Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (2007) 18

⁶³ Boller, Verantwortlichkeit (2007) 98 ff

⁶⁴ Vgl. Frank-Thomasser/Punz (Hrsg.), Unternehmensstrafrecht (2006) 7

ten verantwortlich sind. Anstelle einer natürlichen Person als Adressat der Strafbarkeit tritt nun ein Verband – also eine juristische Person. Dieser juristische Person können sowohl zivil- als auch öffentlich-rechtliche Rechte und Pflichten zuerkannt werden (so etwa kann die juristische Person Vertragspartner werden oder der juristischen Person wird die Baubewilligung erteilt). Dass jedoch dieser juristischen Person auch natürliche psychische Fähigkeiten (gemeint ist die o.a. Schuld) zukommen sollen, die an sich nur dem Menschen möglich sind, ist geradezu denkunmöglich. Aus diesem Grund ist es nötig, dass eine juristische Person vertreten wird – also natürliche Personen vorhanden sind, die für sie handeln.

Aufgrund der steigenden Anzahl der Wirtschaftsdelikte wurde die Schuldproblematik in diesem Bereich als weniger beachtenswert eingestuft und versucht, andere Voraussetzungen für den Grundsatz des Schuldprinzips zu finden. Unterstützung fanden diese Bestrebungen auch durch den anglo-amerikanischen Bereich, wo eine Strafbarkeit ohne Schuld bekannt ist. Gemeinsam mit der Tatsache, dass der teilweise große wirtschaftliche Schaden in keiner Relation mit der eventuellen Strafe der ausführenden Personen stand und oftmals sogar mangels Verschulden niemand haftete, wurde es immer notwendiger, Strafen auch für juristische Personen vorzusehen.⁶⁵

Nachdem die meisten europäischen Länder bereits entsprechende Regelungen getroffen haben, war Österreich eines der letzten Länder, die eine Strafbarkeit von Verbänden umgesetzt haben.

4.2.2 Verbandsverantwortlichkeit

Anknüpfungspunkt für die o.a. Punkte ist in Österreich die **Verbandsverantwortlichkeit**⁶⁶, mit der versucht wurde, eine Verbandsschuld zu konstruieren. Anders formuliert versteht der Gesetzgeber unter dem Begriff der Verbandsverantwortlichkeit alle Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit eine Straftat dem Verband zur Last gelegt werden kann und dieser für diese Tat haftet. Gemeint ist dabei (und somit Inhalt der Verbandsschuld), dass der Verband die nach den Umständen gebotene und zumutbare Sorgfalt außer

⁶⁵ Vgl. *Frank-Thomasser/Punz* (Hrsg.), *Unternehmensstrafrecht* (2006) 8

⁶⁶ *Stärker*, *Verbandsverantwortlichkeitsgesetz* (2007) 96 ff

Acht gelassen hat und solche Maßnahmen zur Verhinderung derartiger Taten nicht gesetzt worden sind.⁶⁷

Strafbarkeit ist nach § 1 Abs 1 VbVG für solche Straftaten vorgesehen, die der gerichtlichen Strafbarkeit unterliegen. Der Begriff der Straftat ist aus der Terminologie der StPO entnommen (§ 1 Abs 1 Satz 2 StPO) und umfasst sowohl die Begehung der Straftat durch Tun (Tätigkeitsdelikt) als auch durch Unterlassen (Unterlassungsdelikt). Nicht anzuwenden ist das VbVG somit auf Delikte, die Verwaltungstrafen nach sich ziehen, und auf Finanzdelikte – mit Ausnahme derjenigen Finanzvergehen, wo dies ausdrücklich (im FinStrG) vorgesehen ist.

4.2.3 Verband

In diesem Zusammenhang ist der Begriff des Verbandes zu klären – der Gesetzgeber legt in § 1 Abs 2 VbVG fest, dass Verbände im Sinne des VbVG juristische Personen, Personenhandelsgesellschaften, Eingetragenen Erwerbsgesellschaften und Europäische Interessenvereinigungen sind.⁶⁸

Die große Gruppe der juristischen Personen besteht aus den juristischen Personen des privaten Rechtes und des öffentlichen Rechtes.

4.2.3.1 Juristische Person des privaten Rechts

In Hinblick auf die Intention des Gesetzgebers (nämlich vor allem die Wirtschaftskriminalität und Straftaten, die im Rahmen eines Unternehmens begangen werden, zu sanktionieren) sind unter den juristischen Personen des privaten Rechts jedenfalls Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Sparkassen, (ideelle) Vereine, politische Parteien, Sachgesamtheiten (etwa Fonds) und Stiftungen zu subsumieren.⁶⁹

4.2.3.2 Juristische Person des öffentlichen Rechts

Zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts zählen die Gebietskörperschaften, Einrichtungen der wirtschaftlichen und beruflichen Selbstverwaltung (Kammern), Universitäten, Sozialversicherungsträger, die Hochschüler-

⁶⁷ Vgl. *Frank-Thomasser/Punz* (Hrsg.), Unternehmensstrafrecht (2006) 8 f

⁶⁸ *Steininger*, Verbandsverantwortungsgesetz LB (2006) 43, RZ 1; *Stärker*, Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (2007) 15 ff

⁶⁹ Vgl. *Frank-Thomasser/Punz* (Hrsg.), Unternehmensstrafrecht (2006) 28; *Steininger*, Verbandsverantwortungsgesetz (2006) 44 ff

schaft, öffentlich-rechtliche Stiftungen und Fonds, sowie selbstständige Anstalten (OeNB, FMA, AMS) und andere Interessensgemeinschaften.⁷⁰

Nach § 1 Abs 3 VbVG handelt es sich bei der Verlassenschaft (Zif 1), dem Bund, den Ländern, Gemeinden und anderen juristischen Personen, soweit sie in Vollziehung der Gesetze handeln (Zif 2), und anerkannten Kirchen, Religionsgemeinschaften und religiösen Bekenntnisgemeinschaften soweit sie seelsorgerisch tätig sind (Zif 3), um keine Verbände im Sinne des VbVG.⁷¹

4.2.4 Entscheidungsträger – Mitarbeiter

Grundsätzlich erfasst das Gesetz zwei Fälle und knüpft an diese die **Verantwortung**:

Die Tat wurde durch den **Entscheidungsträger** selber begangen oder der Tatbestand einer strafbaren Handlung wurde durch **Mitarbeiter** des Verbandes verwirklicht. Zusätzlich wird verlangt, dass die Tat im Rahmen der Tätigkeit des Verbandes zu Gunsten des Verbandes begangen wurde oder bei der Tat Pflichten verletzt wurden, die den Verband treffen.⁷²

Unter dem Begriff „zu **Gunsten**“ ist zu verstehen, dass der Verband einen Vorteil hatte/hätte – er also bereichert ist oder zumindest bereichert hätte werden sollen. Daneben ist noch denkbar, dass sich der Verband einen Aufwand erspart hat oder ersparen hätte sollen.⁷³

Der Inhalt der Formulierung **...bei der Tat Pflichten verletzt worden sind, die den Verband treffen...** ist jedenfalls mit Hilfe des Tätigkeitsbereiches des Verbandes abzuklären. Grundsätzlich sind hier die Pflichten des Verbandes gemeint, für deren Einhaltung er verantwortlich ist (Schutzpflichten). Solche Verpflichtungen ergeben sich unter anderem aus dem gerichtlichen Strafrecht. Anzumerken ist, dass hier die Pflichten erfasst sind, die in Verbindung mit dem Verantwortungsbereich des Entscheidungsträgers stehen.⁷⁴

⁷⁰ Vgl. *Frank-Thomasser/Punz* (Hrsg.), Unternehmensstrafrecht (2006) 28

⁷¹ *Steininger*, Verbandsverantwortungsgesetz (2006) 46, RZ 9 ff

⁷² *Stärker*, Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (2007) 95 ff

⁷³ *Stärker*, Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (2007) 103

⁷⁴ Vgl. *Frank-Thomasser/Punz* (Hrsg.), Unternehmensstrafrecht (2006) 9; *Stärker*, Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (2007) 104

Diese beide Gruppen – Entscheidungsträger und Mitarbeiter - können, wenn sie einen gerichtlich strafbaren Tatbestand verwirklichen, gemäß den Regeln des VbVG die Haftung des Verbandes auslösen.

4.2.4.1 Entscheidungsträger

§ 2 Abs 1 VbVG legt fest, dass Entscheidungsträger Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder oder Prokuristen sind, oder solche Personen, welche aufgrund organschaftlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht in vergleichbarer Weise dazu befugt sind, den Verband nach außen zu vertreten. Darüber hinaus fallen noch Mitglieder des Aufsichtsrates oder des Verwaltungsrates oder Personen, die eine Kontrollbefugnis in leitender Stellung ausüben, oder Personen, die maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Verbandes ausüben, darunter.⁷⁵

Zusammengefasst bedeutet dies, dass jedenfalls solche Personen vom Begriff des Entscheidungsträger erfasst sind, die nach Außen vertretungsbefugt sind bzw. innerhalb des Unternehmens einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung haben (hier kommt es an sich nur auf die Möglichkeit an, die Geschäftsführung beeinflussen zu können - als Beispiele seien hier die leitenden Angestellten genannt) bzw. als dritte Alternative in leitender Stellung Kontrollbefugnisse innerhalb der Firma ausüben (etwa der Leiter der Revisionsabteilung).

4.2.4.2 Mitarbeiter

Nach § 2 Abs 2 VbVG ist Mitarbeiter, wer aufgrund eines Arbeits-, Lehr- oder anderen Ausbildungsverhältnisses, eines dem Heimarbeitsgesetz 1960 unterliegenden oder eines arbeitnehmerähnlichen Verhältnisses, als überlassene Arbeitskraft oder aufgrund eines Dienst- oder sonst eines besonderen öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses Arbeitsleistungen für den Verband erbringt.

Vereinfacht fallen alle Arbeitnehmer (dh. solche, die direkt in einem Vertragsverhältnis mit dem Verband stehen und solche, die nach den gesetzlichen Regelungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes an den Verband überlassen worden sind) unter diesen Begriff. Zusätzlich werden auch Mitarbeiter

⁷⁵ Stärker, Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (2007) 104

aus dem öffentlichen Dienst erfasst, wobei anzumerken ist, dass neben den Beamten und Vertragsbediensteten solche Personen erfasst sind, die aufgrund besonderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen im Verband für Arbeitsleistungen eingesetzt werden – so etwa Zivil- und Präsenzdiener.⁷⁶

4.2.5 Tatbegehung

4.2.5.1 durch den Entscheidungsträger

Nach § 3 VbVG ist der Verband für eine Straftat verantwortlich, wenn diese zu seinen Gunsten begangen worden ist oder durch die Tat Pflichten verletzt worden sind, die den Verband treffen und gem. Abs 2 der Entscheidungsträger die Tat rechtswidrig und schuldhaft begangen hat.⁷⁷

Im Sinne der allgemeinen Regeln des Strafrechtes bedeutet dies, dass der Entscheidungsträger (in Ausübung seiner leitenden Funktion) die Tat **rechtswidrig** und **schuldhaft** begangen haben muss, damit eine Verantwortung des Verbandes gegeben ist. Der Entscheidungsträger muss also den äußeren und inneren Tatbestand (Umschreibung des Tatbildes und Vorsatz bzw. Fahrlässigkeit) erfüllen – er muss also zunächst tatbestandsmäßig gehandelt haben. In weiterer Folge sind dann **Rechtfertigungsgründe** (beispielsweise Notwehr siehe oben), **Schuldausschließungs-** oder **Entschuldigungsgründe** zu prüfen. Liegen solche nicht vor, ist Strafbarkeit iSd VbVG gegeben.⁷⁸

4.2.5.2 durch den Mitarbeiter

Die Verantwortlichkeit von Verbänden wird durch Mitarbeiter ausgelöst, wenn **(1. Voraussetzung)** diese **rechtswidrig** einen Sachverhalt verwirklichen, der einem **gesetzlichen Tatbild** entspricht (auf die **schuldhafte** Verwirklichung wie dies beim Entscheidungsträger verlangt wird, ist hier **nicht** abgestellt worden).⁷⁹

In diesem Zusammenhang ist bemerkenswert, dass die Erfüllung des objektiven Tatbestandes durch verschiedene Teilhandlungen von (unterschiedli-

⁷⁶ Vgl. dazu *Frank-Thomasser/Punz* (Hrsg.) Unternehmensstrafrecht, 14; *Stärker*, Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, (2007) 106 ff

⁷⁷ *Steininger*, Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, Kommentar (2006) 57, RZ 35 ff

⁷⁸ *Frank-Thomasser/Punz* (Hrsg.), Unternehmensstrafrecht (2006) 10

⁷⁹ *Steininger*, Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (2006) 71, RZ 40

chen) Mitarbeitern auch zur Haftung führt. Damit soll der Arbeitsteilung Rechnung getragen werden. Es reicht aus, dass der Täterkreis aus einer (bekannten und bestimmaren) Organisationseinheit kommt und somit eingeschränkt werden kann – die Namen der einzelnen (handelnden) Mitarbeiter sind nicht notwendig.⁸⁰

Die Annahme, dass (nicht namentlich feststellbare) Mitarbeiter insgesamt ihre Arbeit/Tätigkeit schlampig ausgeübt haben und dadurch der Verletzungserfolg resultiert, reicht grundsätzlich nicht aus, um eine objektiv-sorgfaltswidrige Verwirklichung des entsprechenden Tatbildes anzunehmen. Die objektive Sorgfaltswidrigkeit muss bei (zumindest) einer weitgehend individualisierten Person (die aber nicht namentlich bekannt sein muss) geprüft werden – und zwar in der konkreten Situation und in Hinblick auf die jeweilige Rechtsgutverletzung.⁸¹

Auf das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrunde ist Bedacht zu nehmen. Hingegen bedeutet ein Schuldausschlussgrund auf Seiten des Mitarbeiters nicht, dass der Verband nicht haftet.⁸²

Als weiteres Element (**2. Voraussetzung**) ist gefordert, dass die Entscheidungsträger die nach den Umständen gebotene und zumutbare Sorgfalt außer Acht lassen und dadurch die Begehung der Tat ermöglicht oder wesentlich erleichtert wurde. Dies kann etwa dann verwirklicht sein, wenn die Entscheidungsträger es unterlassen haben, technische, organisatorische oder personelle Maßnahmen zur Verhinderung derartiger Taten zu treffen.⁸³

Eine Haftung nach § 3 Abs 3 VbVG ergibt sich somit dann, wenn die Handlung von Mitarbeitern den Tatbestand des gerichtlichen Strafrechts erfüllt und diese durch den Entscheidungsträger sorgfaltswidrig ermöglicht oder erleich-

⁸⁰ *Frank-Thomasser/Punz* (Hrsg.), Unternehmensstrafrecht (2006) 10; *Steininger*, Verbandsverantwortlichkeitsgesetz Kommentar, (2006) 63, Rz 47 ff

⁸¹ *Boller*, Verantwortlichkeit (2007) 174

⁸² Vgl. *Frank-Thomasser/Punz* (Hrsg.), Unternehmensstrafrecht (2006) 10

⁸³ *Steininger*, Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, Kommentar (2006) 65, Rz 52 ff; *Frank-Thomasser/Punz* (Hrsg.), Unternehmensstrafrecht (2006) 11

tert wurde. Es sind also sind **zwei** Verhaltensweisen auf **zwei** unterschiedlichen **hierarchischen** Ebenen notwendig.⁸⁴

Beispielsweise wird ein freiwilliger Mitarbeiter gefragt, ob er nicht, wegen der akuten Personalknappheit und dem zu erwartenden hohen Transportaufkommen (etwa wegen Glatteis und den damit zusammenhängenden Sturzverletzungen) nach dem Tagdienst noch einen Nachtdienst machen kann – also mindestens 24 Stunden hintereinander. Hier wird also mit unterschiedlichen Argumenten „Druck“ auf den Mitarbeiter erzeugt, Dieser erklärt sich dann bereit, den Dienst zu übernehmen.

Verursacht dieser Mitarbeiter in weiterer Folge einen Unfall, so wird eine Verantwortung iSd § 3 Abs 3 VbVG gegeben sein. Neben dem notwendigen ersten Element (etwa im geschilderten Beispiel wäre fahrlässige Körperverletzung denkbar) wurde die Handlung durch den Entscheidungsträger ermöglicht – weil er keine geeignete Personalplanung durchgeführt hatte oder aber weil Kontrollsysteme (in Bezug auf die Verwendungsdauer des Mitarbeiters) nicht vorhanden waren.

Nach Boller wurde in § 3 Abs 3 Zif 2 VbVG der häufig verwendete Begriff **Organisationsverschulden** in eine gesetzliche Regelung übersetzt. Danach wird im Organisationsverschulden der Grund und der Gegenstand der Verbandssanktionierung gesehen, während die tatsächliche Deliktsverwirklichung als Anlass und Ansatz der Haftung betrachtet.⁸⁵

4.2.6 Verbandsgeldbuße

Wenn die o.a. Voraussetzungen vorliegen und somit ein Verband für eine Straftat verantwortlich ist, so ist gem. § 4 Abs 1 VbVG eine sog. Verbandsgeldbuße⁸⁶ zu verhängen.

In Anlehnung an das StGB ist diese in **Tagessätzen** bemessen und beträgt zumindest einen Tagessatz. Die Anzahl der zu verhängenden Tagessätze schwankt gem. § 4 Abs 3 VbVG zwischen 40 und 180. Die maximalen Ta-

⁸⁴ Boller, Verantwortlichkeit (2007) 169

⁸⁵ Boller, Verantwortlichkeit (2007) 177

⁸⁶ Boller, Verantwortlichkeit (2007) 211 ff; Stärker, Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (2007) 115 ff

gessätze werden dann herangezogen, wenn die Tat mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwanzig Jahren bedroht ist.⁸⁷

4.2.6.1 Erschwerungsgründe

Bei der Bemessung der Anzahl der Tagessätze hat das Gericht – so § 5 Abs 1 VbVG – Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwägen soweit diese Gründe nicht schon die Höhe der angedrohten Geldbuße bestimmen.⁸⁸

Die Anzahl der Tagessätze erhöht sich beispielsweise, je größer die Schädigung oder Gefährdung ist, für die der Verband verantwortlich ist bzw. je höher der Vorteil ist, den der Verband aus dieser Straftat erhalten hat und je mehr das gesetzwidrige Verhalten von den Mitarbeitern geduldet wurde.⁸⁹ Vgl. dazu die entsprechende Regelung in § 32 StGB.

4.2.6.2 Milderungsgründe (§ 5 Abs 3 VbVG)

Die Tagessätze werden reduziert, wenn etwa der Verband schon vor der Tat Vorkehrungen zu deren Verhinderung getroffen hat, der Verband lediglich für Straftaten von Mitarbeitern verantwortlich ist, der Verband zur Wahrheitsfindung erheblich beigetragen hat, die Folgen der Tat wiedergutmacht wurden, der Verband wesentliche Schritte gesetzt hat, zukünftig ähnliche Taten zu verhindern und die Tat bereits gewichtige rechtliche Nachteile für den Verband oder seine Eigentümer nach sich gezogen hat.⁹⁰

4.2.6.3 Höhe des Tagessatzes

In diesem Bereich stellt sich klarerweise die Frage, wie die Höhe des einzelnen Tagessatzes bestimmt wird. In den verschiedenen europäischen Rechtsordnungen finden sich unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der Ausgestaltung der Geldstrafen oder Geldbußen.

In einigen Ländern wird der Höchstbetrag der zu verhängenden Geldstrafe festgelegt – so etwa in Finnland mit etwa € 840.000, in der Schweiz CHF 5 Mio und in Deutschland etwa eine halbe Million Euro. Zu Deutschland ist anzumerken, dass der Betrag auch überschritten werden kann, um mit der Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil aus der Tat zu beseitigen. Eine ver-

⁸⁷ Frank-Thomasser/Punz (Hrsg.), Unternehmensstrafrecht (2006) 39 ff

⁸⁸ Boller, Verantwortlichkeit (2007) 225

⁸⁹ Frank-Thomasser/Punz (Hrsg.), Unternehmensstrafrecht (2006) 44 f

⁹⁰ Boller, Verantwortlichkeit (2007) 228 ff

gleichbare Regelung greift in Slowenien. Dort ist es möglich, dass die Geldstrafe den 200fachen Gewinn der Tat beträgt. Alternativ ist es möglich, dass die Bemessungsgrundlage der verursachte Schaden ist. Gedeckelt wird die Summe mit etwa € 660.000.⁹¹

In Österreich ist bei den schweren Delikten im Strafrecht lediglich die Freiheitsstrafe vorgesehen, sodass nicht direkt an die Regelungen, welche das Gesetz für natürliche Personen vorgesehen hat, angeknüpft werden kann. Darüber hinaus erscheint es unzweckmäßig, die Strafe an den Gewinn bzw. den Schaden der Tat anzulehnen, denn Fallkonstellationen sind möglich, bei denen kein Gewinn und/oder kein Schaden durch die Tat eingetreten ist. Ebenso entspricht es nicht dem Grundgedanken des österreichischen Strafrechtes, wenn ein einheitlicher Höchstbetrag festgelegt wird, kennt das Strafrecht ja gerade die Abstufung der Strafandrohungen.⁹²

Diesen Überlegungen hat der Gesetzgeber Folge getragen und daher findet die Festlegung der unterschiedlichen Anzahl der Tagessätze statt. Hier kann somit der Schwere des Vorwurfes gegen den Verband Rechnung getragen werden. Je schwerer, desto mehr Tagessätze werden fällig – je weniger, desto geringer fällt die Anzahl aus.

Die Anzahl alleine drückt wie gesagt, die Intensität des Vorwurfes aus. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Verbandes drückt sich dann in der Höhe des Tagessatzes aus. Angeknüpft werden soll an den Ertrag des Verbandes.

Einschränkend wäre aber, dass Verbände, die einen Verlust erleiden bzw. sonst eine schlechte Vermögenslage aufweisen, keine Geldbuße erhalten würden, wenn bei diesen an die Ertragslage angeknüpft wird. Der Gesetzgeber hat in diesen Fällen einen **Mindesttagessatz** festgesetzt. Ebenso hat er eine Regelung für die Fälle getroffen, in denen der Verband nicht auf Gewinn gerichtet ist.⁹³ Orientierungshilfe bietet in beiden Fällen § 19 StGB.

Diese eben erwähnten Gründe sind in §§ 4 und 5 VbVG eingeflossen. Aus diesen ergibt sich, dass der Tagessatz nach der Ertragslage des Verbandes

⁹¹ Stärker, Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (2007) 117

⁹² Stärker, Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (2007) 119

⁹³ Boller, Verantwortlichkeit (2007) 218 f; Stärker, Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (2007) 126 f

unter Berücksichtigung seiner sonstigen wirtschaftlichen Leistung zu bemessen ist. Der Grundbetrag wird mit einem 360stel des Jahresertrages festgesetzt (oder diesen höchstens um ein Drittel über- oder unterschreitet) mindestens aber € 50 und höchstens € 10.000. Wenn der Verband gemeinnützig, humanitären oder kirchlichen Zwecken dient oder sonst nicht auf Gewinn gerichtet, ist der Tagessatz mit mindestens € 2 und höchstens € 500 festzulegen.⁹⁴

4.2.6.4 Abschöpfung

Neben der Verbandsstrafe kann noch die Abschöpfung der Bereicherung im Sinne des § 20 StGB ausgesprochen werden, da im § 12 des VbVG darauf verwiesen wird, dass die allgemeinen Strafgesetze auch für Verbände gelten, soweit diese nicht ausschließlich auf natürliche Personen anwendbar sind.⁹⁵ Weiteren Vorschriften des VbVG – vor allem die formellen Regelungen – werden in dieser Arbeit nicht erörtert.

4.2.6.5 Exkurs Finanzvergehen

Bei Finanzvergehen besteht ebenfalls eine Verantwortung von Verbänden (§ 28a FinStrG) - allerdings ist das VbVG auf Finanzvergehen nur dann anzuwenden wenn dies ausdrücklich im FinStrG vorgesehen und angeführt ist. Die Besonderheit im Bereich des FinStrG liegt bei der **Bemessung** der Verbandsgeldbuße. Diese orientiert sich an der der Geldstrafe, mit der das Finanzvergehen bedroht ist, welches dem Verband zugerechnet wird – das System der §§ 4 und 5 VbVG ist somit hier nicht anzuwenden.⁹⁶

4.3 Haftung von Rettungsorganisationen nach dem VbVG

Rettungsorganisationen, wie etwa das Rote Kreuz oder der Arbeitersamariterbund, sind gemeinnützige Vereine und fallen als Juristische Person des Privatrechts unter den Anwendungsbereich des VbVG.

Diese Vereine verfügen über Entscheidungsträger und Mitarbeiter im Sinne des § 2 VbVG. Hier ist vor allem der Umstand des § 2 Abs 2 Zif 4 beachtlich, da diese Regelung auch Zivildienstleistende erfasst.

⁹⁴ *Stärker*, Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (2007) 125 f

⁹⁵ *Boller*, Verantwortlichkeit (2007) 258 f; *Stärker*, Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (2007) 159 ff

⁹⁶ *Boller*, Verantwortlichkeit (2007) 46, 99 f, zur Problematik der Anwendung des VbVG auf das FinStrG siehe *Stärker*, Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (2007) 63 ff

Die Frage, welche Straftaten von derartigen Vereinen begangen werden können, erscheint zunächst nicht unbedingt naheliegend. Allerdings bei näherer Betrachtung sind unter anderem Straftaten gegen Leib und Leben, die Freiheit und fremdes Vermögen vorstellbar. Zusätzlich sind Straftaten aus dem Nebenstrafrecht denkbar. Hauptaugenmerk in dieser Arbeit und bei der gegenständlichen Prüfung wird allerdings nur (im groben Zügen) auf die Delikte des StGB gelegt.

Dass die Straftat zu Gunsten der Rettungsorganisation begangen wurde (§ 3 Abs 1 Zif 1 VbVG) ist ebenso denkbar, wie der Umstand, dass durch die Tat eine Pflicht verletzt wurde, die den Verband getroffen hat.

Ein Entscheidungsträger einer Rettungsorganisation begeht einen schweren Betrug im Sinne des § 147 StGB, indem er eine falsche oder verfälschte Urkunde benützt. Der Verein hat dadurch einen (geldwerten) Vorteil – er erhält etwa eine Förderung.

Die Verbandsverantwortlichkeit von Rettungsorganisationen ist meiner Meinung nach vor allem im Bereich der Straftaten von Mitarbeitern relevant. Denkbar wäre sicherlich, dass Mitarbeiter eine Vorsatztat begehen. Allerdings sollten derartige Taten jedenfalls eine Ausnahme darstellen. Vielmehr könnte eine Verbandsverantwortlichkeit nach den restlichen Punkten des § 3 Abs 3 VbVG eintreten.

Die Besatzung eines Rettungswagens kommt zu einem Notfall und die Reanimation schlägt fehl, weil die Mitarbeiter am Beginn des Dienstes die Kontrolle des Fahrzeuges nur oberflächlich durchgeführt haben. Dies hat zur Folge, dass wesentliche (für die Reanimation notwendige Ausrüstungsgegenstände) nicht am Fahrzeug waren und die Reanimation nicht so durchgeführt werden konnte, wie in den entsprechenden Vorschriften der Sanitätshilfe enthalten. Die Entscheidungsträger haben keine regelmäßigen Kontrollen vorgesehen, eine Aufsicht durch einen Verantwortlichen ist nicht eingerichtet.

Grundsätzlich ist anzuführen, dass ein durchschnittlicher Sanitäter vor dem Dienstbeginn das Fahrzeug und die darin befindlichen Geräte kontrolliert – und zwar nicht nur wie im Beispiel angeführt oberflächlich, sondern jedenfalls so gewissenhaft, dass die einzelnen Geräte einem Funktionstest unterzogen

werden, um sicherzustellen, dass diese einsatzfähig sind. Somit haben die (beiden) Sanitäter zumindest die den Umständen gebotene Sorgfalt außer Acht gelassen.

Daneben ist die fahrlässige Tötung dadurch ermöglicht bzw. wesentlich erleichtert worden, indem die Entscheidungsträger die nach den Umständen gebotene und zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen haben, indem sie wesentliche organisatorische oder personelle Maßnahmen zur Verhinderung solcher Taten unterlassen haben. Hier ist jedenfalls daran zu denken, dass die Entscheidungsträger (evtl. der direkte Vorgesetzte der Dienstmannschaft) stichprobenartige Kontrollen durchführt, die Kontrolle der Fahrzeuge durch die Mannschaften (fallweise) überwacht und/oder die Dienstmannschaft gewisse (technische) Kontrollen bei der Kontrolle des Fahrzeuges bzw. der Gerätschaften zu absolvieren hat.

Somit kann dieses Beispiel dazu führen, dass einerseits die Dienstmannschaft (jeder für sich) strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird und parallel dazu der Verband im Rahmen des VbVG zur Verantwortung gezogen werden kann.

5 Zusammenfassung

Rettungsorganisationen bieten ein großes Spektrum an Leistungen. Zur Erbringung dieser Leistungen werden unterschiedliche Personen (Ärzte, NFS, Sanitäter, Leitstellendisponenten, EA, HA, Zivildienstler und Funktionäre) eingesetzt. Die Personen weisen meist unterschiedliche Qualifikationen auf.

Jedoch muss allen bewusst sein, dass die Tätigkeit – explizit im Rettungs- und Krankentransportdienst und der Rettungsleitzentrale - bedeutet, Verantwortung zu übernehmen. Diese Verantwortung kann zwar im **Zivilrecht** (Schadenersatz) durch eine Versicherung gemindert werden – jedoch kann diese unter gewissen Voraussetzungen beim Schädiger Regress nehmen.

Im **Strafrecht** genießen die Akteure keinen Schutz mehr durch die Rettungsorganisationen – in diesem Bereich ist jeder persönlich haftbar und für sein Handeln verantwortlich.

Zusätzlich wurde nun durch das **Verbandsverantwortlichkeitsgesetz** die Möglichkeit geschaffen, auch den Verband für Straftaten haftbar zu machen. Inwieweit diese Möglichkeit auch in Anspruch genommen wird, werden mögliche Verfahren zeigen.

Keineswegs bedeuten meine Ausführungen, dass sich Mitarbeiter bzw. Entscheidungsträger von Rettungsorganisationen fürchten müssen, einen Transport oder Einsatz abzuwickeln oder für den Verein tätig zu werden. Wenn die entsprechenden Basics eingehalten, die vorgenommenen Maßnahmen ausreichend dokumentiert werden und Grundlagen zur Ausschaltung von Straftaten geschaffen werden, so besteht kaum eine Gefahr mit dem Gesetz in Konflikt zu geraten. Sollte dennoch ein Patient oder die Angehörigen meinen, dass Maßnahmen verabsäumt oder falsch gemacht wurden, so sind die Argumente vor allem durch die richtige Dokumentation zu entkräften.

Die **Verantwortlichen** (beginnend mit der Stufe der Praxisanleiter sowie der Gruppenführer – dann aufsteigend) sind berufen, auch unpopuläre Maßnahmen zu treffen. Darunter verstehe ich, dass ernsthaft darüber nachzudenken ist, wie Mitarbeitern, die eine „potentielle“ Gefahr für den Patienten darstellen, der Ausstieg aus dem aktiven Rettungs- und Krankentransportdienst na-

he gelegt werden kann und vor allem wie dies dann umgesetzt wird. Mit diesen – zugegeben schwierigen – Maßnahmen können die Rettungsorganisationen eine Verbesserung ihrer Qualität erreichen.

Dies fördert einerseits das Image und die Akzeptanz und stellt keinen bzw. nur einen kleinen Nährboden für gerichtliche Streitigkeiten dar.

6 Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemein Bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
AMS	Arbeitsmarktservice
Art	Artikel
ÄrzteG	Ärztegesetz
AT	Allgemeiner Teil
BT	Besonderer Teil
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
dh	das heißt
DHG	Dienstnehmerhaftpflichtgesetz
DSG	Datenschutzgesetz
EA	Ehrenamtliche Mitarbeiter
EGVG	Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EuGH	Europäische Gerichtshof
f	folgend
ff	fortfolgend
FinStrG	Finanzstrafgesetz
FMA	Finanzmarktaufsicht
gem.	gemäß
HA	Hauptamtliche Mitarbeiter
Hrsg	Herausgeber
iSd	im Sinne des

KRSIlg	Entscheidungen in Krankenanstaltsfragen
LB	Lehrbuch
MedienG	Mediengesetz
med.	medizinische
NFS	Notfallsanitäter
OeNB	Österreichische Nationalbank
OLG	Oberlandesgericht
PatG	Patentgesetz
RdM	Recht der Medizin
RTH	Rettungshubschrauber
Rz	Randziffer
SanG	Sanitätergesetz
SEW	Sanitätseinsatzwagen
sog.	sogenannt
SPG	Sicherheitspolizeigesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StvO	Straßenverkehrsordnung
VbVG	Verbandsverantwortlichkeitsgesetz
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl	vergleiche
VStG	Verwaltungsstrafgesetz
Zif	Ziffer
ZPMRK	Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention

7 Literaturverzeichnis

- Adamovic/Funk (1987)*; Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Auflage; Wien New York, Springer Verlag
- Aigner et al. (2008)*; Handbuch Medizinrecht für die Praxis; Wien, Manz
- Aigner (2002)*; Zur Haftung von Notarzt und Sanitäter; RdM. 2002/24; Wien; Manz
- Aigner (2004)*; Risiko und Recht der Gesundheitsberufe, RdM. 2004/23; Wien; Manz
- Aigner/Emberger/Fössl-Emberger (1991)*; Die Haftung des Arztes, Justiz- und Verwaltungsstrafrecht; Wien, Verlag der Österreichischen Ärztekammer
- Birkbauer/Tischlinger (2008)*; Strafgesetzbuch Polizeiausgabe Allgemeiner Teil, 20. Auflage; Engerwitztendorf, Prolibris
- Birkbauer/Tischlinger (2008)*; Strafgesetzbuch Polizeiausgabe Besonderer Teil, 20. Auflage Engerwitztendorf, Prolibris
- Boller (2007)*; Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbänden nach dem VbVG, Wien, Manz
- Frank-Thomasser/Punz (Hrsg) (2006)*, Das neue Unternehmensstrafrecht - Praxiskommentar; Wien, Lexis Nexis Verlag
- Kienapfe/Höpfel (2009)*; Grundriss des österreichischen Strafrechts, Allgemeiner Teil, 13. Auflage; Wien, Manz
- Maurer (2001)*; Die Haftung von Schäden von Rettungskräften; Wien, Verlag Österreich
- Schörkl (2003)*; Das Sanitätergesetz; RdM. 2003/2: Wien; Manz
- Steininger (2006)*; Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, Kommentar; Wien, Linde
- Steininger (2006)*; Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, Lehrbuch; Wien, Linde
- Strauß (2002)*; Lehrbuch für den Rettungsdienst; Innsbruck; Studienverlag
- Stärker (2007)*; Unternehmensstrafrecht/Verbandsverantwortlichkeitsgesetz - Kurzkomentar; Wien, Verlag Österreich
- Walter/Mayer (2003)*; Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts, 8. Auflage; Wien, Manz
- Wegscheider (Hrsg) (2008)*; Strafprozessrecht – Studienbuch; 3. Auflage JKU Linz Multimediale Studienmaterialien GmbH